This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BX
1592
A16
U55

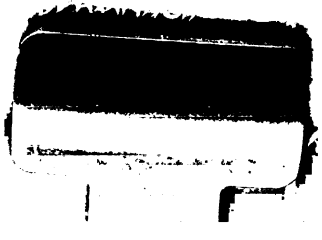

Ba 4.

Unterdrückung

Die Unterdrückung

der

katholischen Religion und Kirche

durch die Staatsbehörden

im

schweizerischen Kanton Aargau.

Denkschrift

der

Bischöfe der Schweiz

an

den hohen Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Einsiedeln, New-York und Cincinnati, 1872.

Druck und Verlag von

Gebr. Karl und Nikolaus Benziger.

Helv.

DIE UNTERDRÜCKUNG der katholischen Religion und Kirche durch die Staatsbehörden im schweizerischen Kanton Aargau.

Einsiedeln, 1872. 107 S.

Die Unterdrückung

der

katholischen Religion und Kirche

durch die Staatsbehörden

im

schweizerischen Kanton Aargau.

Denkschrift

der

Bischöfe der Schweiz

an

den hohen Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Einsiedeln, New-York und Cincinnati, 1872.

Druck und Verlag von

Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger.

LOAN STACK

BX1592
A16U55

Hochgeehrte Herren

Präsident und Mitglieder

des

eidgenössischen Bundesrathes!

Es ist für uns überaus bemühend, gleich am Eingang dieser unserer neuen Klageschrift an ihre hohe Behörde auf jene maßlosen Angriffe und Verunglimpfungen zurückzukommen, welche von mehreren Mitgliedern des Nationalrathes bei Berathung der konfessionellen Artikel der Bundesverfassung gegen die Lehren und Institutionen der katholischen Kirche gerichtet wurden. Der geeignete Anlaß ist uns zwar gegenwärtig nicht gegeben, jene unwürdigen Entstellungen der Wahrheit und der Thatsachen hier einläßlich zu widerlegen, dennoch dürfen wir uns der Erfüllung einer oberhirtlichen Pflicht nicht entziehen, Angesichts der eilfhundert Tausend Katholiken der Schweiz und aller unbefangenen Männer gegen die verübte Mißhandlung unserer heiligen Religion und Kirche hiermit feierliche Verwahrung einzulegen. Allein wir haben Ihnen, hochgeehrte Herren, noch weit schmerzlichere Dinge in dieser unserer neuen Denkschrift vorzutragen. Durch den Art. 44 der noch in Kraft bestehenden Bundesverfassung wird „die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen

Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet; den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen." Wie diese Bestimmung die christlichen Konfessionen im Vaterlande berechtiget, gegen Störungen ihres konfessionellen Friedens die versöhnende und beschützende Dazwischenkunft der Bundesbehörden anzurufen, so eröffnet sie auch den vereinten Bischöfen der Schweiz den Weg, auf die beklagenswerthen Zustände der katholischen Kirche und ihrer Angehörigen im **Aargau** die hohe Aufmerksamkeit derselben hinzulenken und selbe dem bundesrechtlichen Schutz und Schirm auf das Angelegenstlichste zu empfehlen. Zwar ist schon der Tit. Herr Diözesanbischof von Basel dieser oberhirtlichen Pflicht in seinen Zuschriften an die zuständigen Oberbehörden nachgekommen; allein die jüngsten Schritte des aargauischen Regierungs- und Kantonsrathes sind von einer Tragweite und Bedeutung, daß sie den Fortbestand der katholischen Religion und Kirche nicht nur im Aargau, sondern nach ihren Folgen auch in der übrigen Schweiz in Frage stellen, weßwegen wir uns angewiesen sehen, mit dieser öffentlichen Klageschrift vor Ihnen zu erscheinen. Leiden doch alle andern Glieder[1]), wenn auch nur Ein Glied des Körpers leidet, müssen dann nicht, wenn ein solches vom Körper losgetrennt werden soll, alle andern den tiefsten Schmerz empfinden, da sie mit einander und mit ihrem gemeinsamen Haupte in der Kirche auf das Engste verbunden sind?

Schon in unserer Denkschrift an die hohe Bundesversammlung der Schweiz vom April 1871 waren wir, die

[1]) 1. Kor. 12, 16.

Bedrückungen und Gewaltschritte der aargauischen Behörden gegen die katholische Kirche schildernd, zu der trauervollen Perspektive hingedrängt[1]), daß „sollten dort die verletzenden Eingriffe in die Verfassung der Kirche und in die religiöse Freiheit ihrer Angehörigen von längerer Dauer sein und Gott nach seiner Allmacht und Erbarmung nicht besondere Abhilfe eintreten lassen, nach menschlicher Berechnung die katholische Religion und Kirche in jenem Lande dem sicheren Untergang entgegengehen müßte." Allein das Endziel all dieser Ausschreitungen, das wir damals als noch in der Ferne liegend bezeichneten, ist seitdem rasch und unverhüllt zu nächster Nähe herangetreten; die Mäßigung, die wir nach allen Seiten verkündeten, hat in den Kreisen der aargauischen Behörden keinen Eingang gefunden, vielmehr scheint dort mit der Größe der alten Verschuldung der Muth sich steigern zu wollen, die Dinge durch neue Wagnisse bis auf die Spitze zu treiben. Denn es war denselben nicht genug, innert kurzer und neuester Frist das Priesterseminarium der Basel'schen Diözese gewaltthätig aufgehoben, das feierliche mit dem heiligen Stuhle im Jahre 1829 eingegangene Bisthumskonkordat für den Kanton Aargau und dessen 88,400 katholischen Einwohnern einseitig und willkürlich zerrissen und das betreffende, auf Gütern kirchlicher Fundation beruhende Einkommen dem Bischof sowohl als den kantonsangehörigen Domherren widerrechtlich entzogen zu haben; der große Rath vom Aargau ist den Vorlagen des Regierungsrathes folgend durch seine Beschlüsse vom 29. November 1871 bis zu jenem äußersten Punkte unberechtigter Gewalt vorangeschritten, daß er in der

[1]) „Denkschrift der schweizerischen Bischöfe über die Lage der kathol. Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz." 1871, S. 75.

einseitigsten Weise die Trennung des Staates von der Kirche aussprach und in Folge derselben nicht nur unter Beseitigung der göttlich gegebenen Verfassung der katholischen Landeskirche eine staatliche und bürgerliche für sie in Aussicht nahm, sondern auch an die katholische Religion selbst und ihre Glaubenslehre Hand anlegte, indem er[1]) „die Einführung eines für die gesammte Jugend ohne Rücksicht auf die Konfession passenden Religionsunterrichtes" beschloß und den Regierungsrath einlud: „für Lehrmittel zur Ertheilung eines von der Konfession unabhängigen, freien und allgemeinen Religionsunterrichtes in den Schulen besorgt zu sein." Diese unerhörten Beschlüsse wurden im Aargau durch die überwiegende Mehrheit der Großrathsmitglieder protestantischer Konfession im Bunde mit solchen Katholiken gefaßt, deren längst vollzogener Abfall von der katholischen Kirche durch ihr eigenes Bekenntniß und Verhalten außer allem Zweifel gesetzt ist. Auf der abschüssigen Bahn, die betreten worden, hat sich der Fortschritt zum Sturmschritt umgewandelt und die beobachtende Welt findet kaum mehr Zeit, von den schmerzlichen Ueberraschungen auszuruhen, die ihr von den aargauischen Behörden bereitet werden.

Auffallender Weise scheint der Anstoß zu einer so stürmischen Bewegung vom Ausland her gegeben zu sein; denn ein offizieller Bericht[2]) gesteht unumwunden: „Man erwartet auch in Deutschland die ersten entscheidenden Schritte von Seite der Schweiz. Lasse der Aargau, der

[1]) Beschlüsse des Großen Rathes vom 29. Nov. 1871

[2]) Bericht der aarg. Großraths-Kommission vom 30. Weinmonat 1871 S. 8, 9.

so oft schon im Kampfe gegen kirchliche Anmaßungen (!) in vorderster Reihe gestritten hat, es sich nicht nehmen, auch in dieser Frage Bahn zu brechen." Der Geist, der diese Bahn zum Sturme auf die katholische Kirche brechen soll, wird von der „Reformation" her beschieden, welche „den ersten Riß in das Gebäude der katholischen Kirche gemacht;" und er wird von der „französischen Revolution" her zitirt, „die mit der Vergangenheit gewaltsam gebrochen und für die Stellung des Staates gegenüber der Kirche neue Grundlagen bereitet habe." In diesen „Fluß" gekommen, glauben die Führer im Aargau „eine geschichtliche Nothwendigkeit zu vollziehen, wenn sie die Trennung von Staat und Kirche, oder wie sie meinen, die Emanzipation des Staates von der Engherzigkeit und Einseitigkeit der katholischen Kirche durchführen." Das aargauische Volk hat zu einer solchen Grundveränderung seiner Verfassung den Oberbehörden kein besonderes Mandat gegeben; ob es in die Umwandlung des christlichen Staates in einen durchaus antichristlichen einwilligend, das bewährte Vermächtniß seiner Väter an das gewagte Experiment rationalistischer Staats- und Rechtstheorien umtauschen werde, steht dahin. Allein außer allem Zweifel liegt, daß die aargauischen Katholiken freiwillig nie zugeben werden, daß der von Alters her durch die feierlichsten Urkunden garantirte Rechtsbestand ihrer Kirche und ihre mit dieser Kirche innigst verbundene Religionsfreiheit nach dem Muster „der Reformation" und „der französischen Revolution" umgestaltet d. i. zu Grunde gerichtet werden solle. Der Beweggrund und das Endziel für ein so außerordentliches Vorgehen können keine gewöhnliche sein, und der Regierungsrath von Aargau steht nicht

an, sie vor aller Welt klar zu legen, denn er läßt officiell verkünden:[1]) „So beschämend das Geständniß auch ist, die große Masse schmiegt sich noch gegenwärtig trotz vermehrter Schulbildung zu sehr an hergebrachte und überlieferte Anschauungen an; das Volk ist in der geistigen Freiheit wenig weiter gekommen; politische Freiheit, aber geistige Abhängigkeit kennzeichnet gegenwärtig die Kulturstufe des Volkes als Gesammtheit. Und wollen wir in der letztern Richtung weiter kommen, so muß vor Allem aus darauf hingearbeitet werden, daß das Volk aus seiner geistigen Unfreiheit, dem **Autoritätsglauben** herausgebracht, dagegen zu selbstständigem Denken und dem **Glauben der persönlichen Ueberzeugung** herangezogen werde." Offener und ungeschminkter konnte das letzte Endziel der unternommenen Bewegung für die Trennung des Staates von der Kirche den Katholiken gegenüber nicht ausgesprochen werden. Denn während der protestantische Glaube bekanntlich auf der freien Schriftforschung beruht, ist gerade der katholische Glaube mit Auszeichnung der „Autoritätsglaube." Die Katholiken glauben nicht „der persönlichen Ueberzeugung," die in göttlichen und menschlichen Dingen so unsicher und trügerisch ist, sie glauben vielmehr fest und zuversichtlich „an Alles was Gott geoffenbaret hat und durch die unfehlbare Kirche zu glauben lehrt;"[2]) sie glauben also an die Autorität der lehrenden Kirche, welche der heilige Geist in alle Wahrheit einführt und vor jedem Irrthum in Sachen des Glaubens sicher stellt. Indem

---

[1]) Bericht desselben an den Großen Rath 16. Aug. 1871.
[2]) Katechismus der katholischen Religion.

sonach der aargauische Regierungsrath offenkundig bei der Trennung des Staates von der Kirche den Plan verfolgt: „Allem aufzubieten, um das katholische Volk im Aargau aus der geistigen Unfreiheit — dem Autoritätsglauben herauszubringen, dagegen es zu selbstständigem Denken und dem Glauben der persönlichen Ueberzeugung heranzuziehen," will er unverhohlen mit der politischen Aktion eine kirchlich-reformatorische verbinden, deren Zielbestreben nichts Geringeres im Auge hat, als die aargauischen Katholiken aus dem katholischen Glauben herauszubringen, sie zum Glauben an die persönliche Ueberzeugung (Vernunftreligion) zu verleiten, somit die katholische Religion und Kirche im Aargau von Staatswegen zu unterdrücken.

Dem gefaßten Plane entsprechen zur Ausführung die gewählten Mittel. Wird in einem Lande von der politischen Behörde die Verfassung der katholischen Kirche umgestürzt, dann sinkt ihr Leib für alle fernere Wirksamkeit dahin, und wird an die Stelle ihrer göttlichen Glaubenslehre eine menschliche und trügliche gesetzt, dann wird gegen ihre Seele der Todesschlag geführt und ihre Angehörigen sind schutzlos der höchsten Gefahr des Irrthums in ihren ewigen Angelegenheiten preisgegeben; all' dies wird von der aargauischen Kantonsbehörde gewagt. Sie will die katholische Kirche in ihrem Kanton nicht nur in die Katakomben verweisen, sie will an die Stelle der göttlich gegebenen Verfassung der Kirche eine staatliche eigener Erfindung setzen, und sie will nicht nur die katholische Religionslehre für die Jugend nicht mehr dulden, sondern führt statt ihrer einen Staatskatechismus des erklärtesten Indifferentismus ein, mit einem Worte, sie will nicht nur den Staat

von der Kirche, sondern die göttliche Verfassung von der Kirche und die Kirche von der Religion selbst trennen in der ausgesprochenen Absicht: „das katholische Volk aus seiner geistigen Unfreiheit — dem Autoritätsglauben herauszubringen, dagegen es zu selbstständigem Denken und zum Glauben der persönlichen Ueberzeugung heranzuziehen.“ Wir sind im Falle den Beweis hiefür anzutreten.

I.

Die widerrechtliche Trennung des Staates von der Kirche und die Aufhebung der katholischen Kirchenverfassung im Aargau.

Nicht wie eine willenlose Heerde sind einst die aargauischen Katholiken in den Staatsverband des Kantons Aargau eingetreten, um sich rechts- und schutzlos der neuen Staatsgewalt zu Handen und Banden hinzugeben; sie haben als den schönsten Erbtheil ihrer Väter die alten wohl erworbenen Garantien für ihre Religion und Kirche und deren ungekränkten Fortbestand mit sich herübergenommen, welche in allen aargauischen Staatsverfassungen der Neuzeit ihre Bestätigung gefunden haben und hoch über alle willkürlichen Beschlüsse von Parteimehrheiten gestellt wurden. Selbst jeder humane und verständige Eroberer garantirt den Bewohnern des eroberten Landes vor Allem aus die Religion, zu der sie sich bekennen, was er auch nach seiner persönlichen Ansicht davon halten mag. Ob nun Staatsmänner nach einer sehr dürftigen Anschauung den Staat zu einem „Alles in Allem“

erheben und die katholische Kirche „zu einem menschlichen Machwerk" herabsetzen, ist bei dieser objektiven Rechtsfrage völlig bedeutungslos; sie sind gehalten, die katholische Kirche so zu nehmen und aufzufassen, wie der religiöse Glaube der Katholiken sie festhält und wie sie überall in der Welt wirklich besteht. Es wäre schlechterdings ungerecht, dieser objektiv bestehenden Kirche eine andere willkürlich fingirte entgegen zu stellen und nach dem Nebelbilde einer willkürlichen Fiktion die katholische Kirche der Wirklichkeit in der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung zu behandeln. Eben so wenig können die Protestanten befugt sein, nach der Verfassung ihrer Religionsgenossenschaft die Verfassung der katholischen Kirche zu beurtheilen und abzuändern; haben in der ganzen Welt die Richter von einer offenbaren Parteistellung keine Stimme in Sachen ihrer Gegenpartei, so kann den Protestanten ebenso wenig über die Katholiken als diesen über jene in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme zukommen. Wie muß man also nicht billig staunen zu sehen, daß im Aargau gerade die Mehrheit der protestantischen und akatholischen Mitglieder des Großen Rathes es sind, welche die förmliche Unterdrückung der katholischen Kirche dadurch beschloß, daß sie eine ebenso einseitige, als verletzende Trennung des Staates von der Kirche vollzog, und die Beseitigung der katholischen Kirchenverfassung durch Aufstellung einer staatlichen Synodalverfassung in Angriff nahm!

1.

Die einseitige und willkürliche Trennung des Staates von der Kirche im Aargau.

Wäre es wahr, daß der Staat Alles in Allem, und jede andere gesellschaftliche Existenz aus ihm hervorgewachsen sei, daß er somit als die ausschließliche Quelle aller Gewalt und alles Rechtes betrachtet werden müsse und außer ihm es keine andere gebe, dann wäre der Staat freilich der alleinige und absolute Gebieter und Gesetzgeber aller physischen und moralischen Personen in seinem Gebiete. Allein diese Behauptung ist lediglich eine ganz unerwiesene falsche Voraussetzung, eine mit dem Scheine eines juristischen Axiom's vorgebrachte Erschleichung, welche der rationalistischen Rechtsschule extremster Richtung entnommen und von ihr der pantheistischen Philosophie der Neuzeit entlehnt ist. Die Weltansicht, welche aus einem unbestimmten Abstraktum die Entwicklung des Weltalls von der tiefsten Naturstufe in immer höheren Graden bis zum Geiste und dessen Offenbarungen im Staate durch Wissenschaft, Kunst und Religion ableitet, ist trotz ihrer wissenschaftlichen Umhüllung im Grunde nichts Anderes als der Grundirrthum des antiken Heidenthums, nach welchem aus dem ursprünglichen Chaos die Natur, aus dieser aber die Ordnungen der Menschen, der Helden und der Götter hervorgegangen. Stellt man sich auf diese brüchige Voraussetzung, dann kann es nur ein Diesseits und kein Jenseits, nur ein natürliches und kein übernatürliches Leben für die Menschen geben, ihre Bestimmung ist auf diese Welt beschränkt und der Staat allein ist es, der sie zu leiten hat; was über ihn und seine Aufgabe

hinausgeht und eine übernatürliche Weltordnung verkündet, muß in das Gebiet der Mythen und Fabeln verwiesen werden. Ist einmal mit einer solchen vermessenen Fiktion der Staat zum großen Pan der Welt erhoben, dann folgen wie von selbst die staatsrechtlichen Aufstellungen des aargauischen Regierungsrathes:[1]) „Es muß ausgesprochen sein, daß der Staat in der Durchführung der sämmtlichen Aufgaben des Rechtsstaates von keiner in seinem Gebiete liegenden physischen oder moralischen Person, somit auch von den Kirchgenossenschaften nicht gehindert werden kann, daß er vielmehr berechtigt ist, jede kirchliche Forderung zurückzuweisen, deren Erfüllung mit einem verfassungsmäßigen Staatszwecke oder einer gesetzlichen Einrichtung unvereinbar ist, und daß selbst gesetzten (!) Rechten einer Kirche keine Geltung zukommt, wenn sie mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze des Staates zusammenstoßen." „Die Unterscheidung von Staatsgesetzen, Kirchengesetzen und von Gesetzen gemischter Natur ist eine Erfindung des kanonischen Rechtes, sie hat für uns (die aargauischen Behörden) keinen Werth. Trennung von Staat und Kirche heißt Ausscheidung aller Berechtigungen, welche der Staat in den Bereich seiner Thätigkeit, seiner Bearbeitung und Ordnung ziehen will. Niemand kann ihn daran hindern. Auch ist er nicht verpflichtet, den Kirchgenossenschaften zur selbstständigen und freien Ordnung mehr zu überlassen, als ihm beliebt; denn die Kirchgenossenschaft ist ein Bruchtheil im Staate, dieser ist das Ganze. Daraus folgt im Weitern: Der Staat ist bei der Ausübung

[1]) Bericht des aarg. R. Rathes SS. 7. 8. 9.

seines Gesetzgebungsrechtes unabhängig von jedem Tritten, also auch von jeder Kirche. Es ist wohl möglich, daß eine Kirche den Inhalt der Staatsgesetze nicht billigt, aber sie hat kein Recht, solche nicht anzuerkennen oder deren Aenderung zu verlangen, eine solche Forderung ist eine ganz unhaltbare Anmaßung." Wir sehen, daß der aargauische Regierungsrath sich bei der Aufstellung seines Staatsrechtes nicht nur in sehr scharfen Voraussetzungen ergeht, sondern aus demselben auch ganz haarscharfe Konsequenzen der katholischen Kirche gegenüber zu ziehen weiß, die „für einen paritätischen Staat mit einheitlicher für alle Kirchen gleichlautenden Gesetzgebung von nicht zu bemessendem Werthe sind," falls die Regierung desselben den entschiedenen Plan verfolgt: die katholische Bevölkerung „aus ihrer geistigen Unfreiheit, dem Autoritätsglauben, herauszubringen, dagegen sie zu selbstständigem Denken und zum Glauben der persönlichen Ueberzeugung heranzuziehen."[1])

Allein keine monarchische, geschweige eine republikanische Staatsregierung der civilisirten Welt hält es mit ihrem Ehr- und Gerechtigkeitsgefühl verträglich, für den Unglauben des Rationalismus bei ihren katholischen Untergebenen Propaganda zu machen, denen sie den Fortbestand der katholischen Religion und Kirche feierlich gewährleistet hat, sondern sie sucht gegentheils ehrlich und gerecht diese in der staatlichen Gesetzgebung mit schuldiger Rücksicht auf die Verfassung und Glaubenslehre derselben zu behandeln, weil mit deren Verletzung und Beseitigung die Fortexistenz der katholischen Religion und Kirche selbst nothwendig dahin fallen

[1]) Bericht des aargauischen Reg. Rathes a. a. O.

muß. Der türkiſche Sultan erläßt keine Geſetze muſelmänniſcher Religionsanſicht für ſeine chriſtlichen Unterthanen, vielmehr läßt er denſelben, wie er ſich erſt neulich an den Abgeordneten des heil. Stuhles ausdrückte, vollkommene Freiheit für die religiöſen Angelegenheiten ihrer Kirchen, und die erleuchtete Regierung von England würde es als eine Makel ihrer liberalen und toleranten Grundſätze betrachten, wenn ſie in der ſtaatlichen Geſetzgebung und Praxis nach den Prinzipien des proteſtantiſchen Kirchenrechtes die Verfaſſung der katholiſchen Kirche zu alteriren je verſuchen wollte, oder die Buddhiſten und Mahomedaner in Indien und die Proteſtanten und Katholiken ihres Reiches in Europa nach einer und derſelben Schablone willkürlicher Geſetzgebung in religiöſen Angelegenheiten behandeln d. i. „rechtlich vollkommen auf den gleichen Boden ſtellen“ würde; ja die Regierung in England ſtellt ſie Alle völlig auf den gleichen Boden des Rechtes, denn ſie hält es unter ihrer Würde und Berechtigung von Staatswegen religiöſe oder irreligiöſe Propaganda unter ihnen zu treiben, ſondern läßt ſie Alle auf religiöſem Gebiete vollkommen frei gewähren und ſtellt keine Ausnahmsgeſetze für dieſelbe auf. Nur jene verwerfliche Rechtslehre, daß der Staat allein in der Welt beſtehe und außer ihm kein Recht und keine Gewalt mehr vorhanden ſei, kennt für die ſtaatliche Geſetzgebung keine Schranken, ſondern krönt ihn mit der Krone abſoluter Willkür, mit welcher er über den religiöſen Glauben des Volkes beliebig wie über eine Waare verfügen und „alle Berechtigungen anderer Exiſtenzen, auch jene der Kirchen“ in den Bereich ſeiner Thätigkeit, Bearbeitung und Ordnung ziehen kann wie er immer will.“ Wäre es möglich, dieſe

abscheulichen Grundsätze von Staatswegen im Aargau durchzuführen, dann stehen dort dem schon so lange und so schwer geprüften katholischen Volke zu den bestandenen noch viel schwerere Drangsale, Ströme von Thränen, Trümmerhaufen von Familienunglück, ja der Einsturz der katholischen Kirche bevor. Darum lohnt es sich wohl der Mühe, die Frage zu erörtern: Ruhen jene Grundsätze des Umsturzes auf irgend einem soliden Grunde oder sind sie auf eine leere Hypothese gestellt? Sind die auf sie gestützten Sätze erwiesene Behauptungen oder sind sie bloße Erschleichungen, denen jeder korrekte Beweis mangelt? Stehen sie mit der Vernunft, der Geschichte und dem Christenthum und mit jeder des Namens würdigen Rechtsschule im Einklang oder aber im eklatantesten Widerspruche? In der That, frägt man die Anhänger solcher Rechtsgrundsätze nach den Quellen, woraus sie selbe geschöpft, so wissen sie uns weder positive Quellen noch gültige Rechtsurkunden dafür anzugeben; was sie vorbringen, sind einfache Behauptungen eines einseitigen Schulsystems, welches diese Rechtssätze vorgeblich aus der Vernunft und der ihr innwohnenden Staatsidee abgeleitet haben will, oder es sind Akte der weltlichen Gesetzgebung aus neuerer Zeit, welche nichts als die berüchtigte raison d'état, die Willkür souveräner Fürsten oder gefügiger Kammer- und Großrathsmehrheiten für sich, dagegen die ganze Rechtsgeschichte der christlichen Völker und zahllose urkundliche Rechte und feierliche Verträge gegen sich haben. Verfolgt man diese Staats- und Rechtslehren bis zu ihrem tiefern Grunde, so fließen sie aus der gemeinsamen Quelle jenes Grundirrthums, daß es für die menschliche Erkenntniß in allen Gebieten keine andere Autorität gebe als die menschliche

Vernunft und im Gebiete des Thuns und Handelns kein anderes Gesetz, als der Wille der Menschen (der Mehrheit.) Werden sodann im Weltall selbst alle Unterschiede der Wesenheiten aufgehoben und Materie und Geist, am Ende auch die Welt und Gott für Ein und dasselbe erklärt, dann ist der Uebergang leicht gemacht, auch die Unterschiede von Vernunft und Offenbarung, von Natürlichem und Uebernatürlichem, von Staat und Kirche aufzuheben und zu leugnen. Eine besondere Offenbarung Gottes an die Menschen kann es dann nicht mehr geben; nur in Vernunftslehren und Humanitätstugenden kann dannzumal die Religion bestehen und diese vermag der Staat aus eigener Kraft durch seine Gesetzgebung, Schulen, Strafanstalten zu produziren. Der Staat ist eben Alles in Allem, die Kirchen sind Theile von seinem Ganzen, „ihre Berechtigungen kann der Staat in sein Bereich, so viel er davon will, herüberziehen.“ Was ist aber von dieser willkürlichen Voraussetzung zu halten?

Wahrlich ist die menschliche Vernunft weder die alleinige Quelle, noch die einzige Autorität für unser Erkennen, da sie unmittelbar eine solche schon in der vor ihr liegenden Welt findet, welche ihr den reichsten Stoff für das Erkennen bietet und dennoch ihr als Autorität und Schranke bestimmend entgegentritt. Denn selbst die Vernunft ist nicht „unabhängig“ von den Dingen außer ihr, sie ist vielmehr an die Wesenheit und Erscheinung derselben gebunden und muß sie erkennen, wie sie wirklich sind, um sie richtig und wahr zu erkennen. Bei weiterer Fortbewegung findet sie aber die höchste Gewähr für die Wahrheit ihrer Erkenntnisse nur in der Autorität jener göttlichen (absoluten) Vernunft, welche die gegebene Uebereinstimmung unserer Gedanken mit den

äußern Dingen schöpferisch vorgedacht und angeordnet hat. Gleicherweise findet der Wille des Menschen von sich völlig unabhängig die Urgesetze des Gewissens und die Grundrechte und Bedingungen der menschlichen Sozietät schon gegeben vor und in der Geschichte die Gerichtsurtheile einer objektiven Gerechtigkeit, die sich in den Geschicken der Menschen, der Familien und Völker so offenkundig und unleugbar offenbart; wer kann sie anders erklären und begründen, als in der ewig waltenden Gerechtigkeit Gottes selbst, welcher die höchste Autorität für alle menschlichen Rechte und Gesetze bildet? Fällt schon vor dem Richterstuhle der Vernunft die vermessene Fiktion in ihr Nichts zusammen, daß Gott und die Welt in Eins zusammenfließen, da weder die im All der Dinge ausgeprägte wunderbare Weisheit und Zweckbestimmung noch das in der moralischen Weltordnung sich offenbarende Prinzip der Freiheit aus einem bewußtlosen Etwas, sondern nur von dem wahren und lebendigen Gott abzuleiten ist, den das Christenthum verkündet, so kann auch der krasse Irrthum sich nicht halten, daß die Materie und der Geist, das äußere und innere Leben des Menschen dem Wesen nach Eines und dasselbe seien. Wie aber Beide schon nach ihren einfachsten Lebensäußerungen und Gesetzen betrachtet als zwei von einander wesentlich verschiedene Prinzipien aufzufassen sind, die sich in den geschiedenen und dennoch harmonisch geeinten Sphären des natürlichen und geistigen Lebens des Menschen offenbaren und in der zeitlichen und ewigen Bestimmung desselben die Zielpunkte ihrer Entwickelung hier auf Erden anstreben, so haben sie auch im großen Leben der Menschheit nach der weisesten Anordnung Gottes in Kirche und Staat als in zwei separaten und

dennoch harmoniſch verbundenen Ordnungen die geſönderten Kreiſe für ihre beſondere Entwickelung erhalten, damit die Individuen, die Völker, die Menſchheit die hohen Zwecke ihres Daſeins für Zeit und Ewigkeit erreichen können. Wie der Trieb nach der ſozialen Verbindung mit Seinesgleichen, dieſer Urkeim, von dem alles Staatsweſen hervorgegangen, von Gott der menſchlichen Natur eingepflanzt worden, ſo wohnt der religiöſe Glaube und das mit ihm verbundene Bedürfniß der Völker für Vereinigung zu gemeinſamer Gottesverehrung der menſchlichen Seele darum auf das Tiefſte inne, weil ſie nicht aus dem Naturleben hervorgegangen, ſondern von oben gekommen und unmittelbar geſchaffen in Wahrheit ein Ebenbild Gottes iſt. Die offizielle Lehre [1]) zeugt darum von einer eben ſo dürftigen als verkommenen Erkenntniß, welche behauptet: „Der religiöſe Glaube beruhe vornehmlich auf der Ueberlieferung und ſodann auf der Trägheit des Denkens, weil es bequemer ſei, ein fertiges Dogma anzunehmen, als mit ſich ſelber (durch Freidenken) darüber in's Klare zu kommen."

Soweit die Geſchichte der Völker an den Anfang der hiſtoriſchen Zeit herabreicht, waren Religion und Recht die beiden idealen Wurzeln des Völkerlebens, aber ſie vermochten nach dem kulturgeſchichtlichen Stande der alten Welt wohl geſönderte Lebensäußerungen, aber keine ſtreng geſönderten Sphären und Ordnungen (Kirche und Staat) für ſich auszubilden, ſie liefen vielmehr in Einer Formation zuſammen in der Theokratie, wo das Politiſche von dem Religiöſen beherrſcht wurde und in dem heidniſchen Staate, der das

[1]) Bericht des aargauiſchen Reg.-Rathes vom 16. Aug. 1871. S. 5.

Religiöse sich unterordnete und es leitete, wie das mit seiner pantheistischen Weltanschauung ganz im Einklang stand. In der staatlichen Ordnung des Heidenthums galt freilich das Recht:[1]) „Daß die Staatsgewalt in der Durchführung der sämmtlichen Aufgaben des Rechtsstaates von keiner in ihrem Gebiete liegenden Religionsgenossenschaft gehindert werden könne und der Staat als oberste Macht in seinem Gebiete berechtigt sei, von den Berechtigungen derselben so viel in sein Bereich zu ziehen, als er wolle;" in der christlichen Welt ist dagegen dieser Grundsatz auch bei den Protestanten verpönt als ein Freibrief zum Umsturz der göttlichen Ordnung und zur Ausübung der unerträglichsten Staatstyrannei im Gebiete der Religions- und Gewissensfreiheit. Das Heidenthum herrschte im altrömischen Gemeinwesen, als König Numa von den Berechtigungen des Götzendienstes, soviel er davon wollte, in das Bereich seiner königlichen Gewalt zog; er ordnete die Sacra durch sein Gesetz bis in's Einzelne, verfaßte die Ritualbücher für den Opferkult, errichtete die Priesterkollegien der Pontifices, Flamines, der Salier und Vestalinen.[2]) Die altrömische Staatsgewalt bestimmte damals, wie die aargauische heut zu Tage in ganz analoger Weise, die nothwendigen Erfordernisse zur Verwaltung eines (polytheistischen) Priesteramtes, erließ Gesetze über die Pflichten des Pontifex maximus, über die Gelübde und Opferceremonien, Begräbnisse und Festordnungen. Als dann später die religiöse und politische Gewalt auf den einen Cäsar übergingen, wurde die vereinte Gewalt zur erdrückenden Tyrannis

---

[1]) Bericht des aargau. R. R. S. 7.
[2]) Cicero de Republ. II. 14.

und wie Johann von Müller schreibt: [1]) „Die römische griechische Welt verfiel in Schande, Barbarei und Ruin aus keiner andern Ursache, als weil bezaubert von der Macht des Diktators die Römer einem einzigen Menschen über Millionen Beides — in göttlichen und menschlichen Dingen unumschränkte Obergewalt gelassen hatten.“ Gerade diese Allgewalt ist der eiserne Ring, welcher die Völker Asiens und Afrika's von einer organischen Culturentwicklung ausschließt, und sie zu Sklaverei und Stagnation herabdrückt, während es dem Christenthum zum unvergänglichen Verdienste anzurechnen ist, für die ganze Menschheit „die Theilung der Gewalten“ zuerst gelehrt, die Gebiete des Rechtes und der Religion, des Staates und der Kirche ausgeschieden und dadurch die Freiheit für die Völker, die Entwicklung für die Menschheit und selbst für gesunkene Nationen die Mittel zur Wiedererneuerung ermöglichet und gesichert zu haben.

Christus, unser Herr, spricht von zwei Schwertern und Gewalten, [2]) von einem Reiche, das von der Welt sei und von seinem Reiche, das zwar in der Welt, aber nicht von der Welt, wohl aber für das Heil der Welt (der Menschen) von ihm eigens sei gegründet worden. [3]) Er lebte unter der weltlichen Herrschaft der Herodier und unter jener der römischen Kaiser Augustus und Tiberius und alle erlaubten Staatsgesetze befolgend, gab er auch seinen Aposteln und Gläubigen das Gebot: Gott zu geben, was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist. [4]) Um aber das, was Gottes

---

[1]) Joh. v. Müllers Reisen der Päpste. S. 106.
[2]) Luc. 22, 38.
[3]) Joh. 18, 36.
[4]) Matth. 22, 21.

ist, für die Menschen in der Welt festzustellen und fortzuleiten, sprach er gegenüber den jüdischen Tetrarchien und dem römischen Reiche des Bestimmtesten von einer **Kirche**, die er auf den Fürstapostel Petrus als auf einen Felsen bauen wolle mit solcher Festigkeit für die kommenden Weltalter, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden. [1]) Wie der Vater Ihn gesendet hat, so sandte Er seine Apostel und übertrug auf sie und ihre Nachfolger die geistliche Gewalt, die Völker zu lehren, zu weiden und auf dem Wege des Heiles zu leiten. Vor allen andern Aposteln hat Er aber dem Petrus, dem Fürsten der Apostel, das oberste Lehr- und Hirtenamt übergeben; unter dieses Oberhaupt gestellt und mit diesem wie die Organe im lebendigen Leibe mit dem Haupte verbunden, sollten die Apostel ihr Lehr- und Hirtenamt in der Kirche vollziehen, damit Alles von der Einheit ausgehe und die ganze Ordnung der Kirche durch sie getragen und erhalten werde. Ferne davon ihre Sendung und Gewalt von Herodes oder Pilatus, von Tiberius, Claudius oder Nero abzuleiten oder ihr Apostelamt von den „weltlichen Machthabern" anerkennen und plazetiren zu lassen, haben die Apostel ihre göttliche Sendung sogar gegen den erklärten Willen und Befehl derselben vollzogen, weil sie es für Recht hielten: „Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen." [2]) Wie schon im Embryo alle Systeme des leiblichen Organismus zu Grund gelegt und vorgebildet sind, so können schon im Urzustande der christlichen Kirche die drei Systeme des Hauptes (des Papstes als des Nachfolgers

---

[1]) Matth. 16, 18.
[2]) Apg. 5, 29.

Petri), der belebenden und nährenden Organe (der Bischöfe als Nachfolger der Apostel) und der Nahrung empfangenden und belebten Glieder (der Gläubigen) wahrgenommen und unterschieden werden. Diesen Organismus der Kirche hat bereits um die Mitte des dritten Jahrhunderts der große Bischof von Karthago in der zutreffenden Stelle für Jeden deutlich dargestellt: [1]) „Die katholische Kirche ist nur da, wo der Bischof ist. Nur der Bischof, die Geistlichkeit und Jene bilden die Kirche, welche bei der wahren Glaubenslehre verharren. Denn wie es nur Einen Gott und nur Einen Christus gibt, so kann es auch nur Eine Kirche und nur Einen Lehrstuhl geben, welchen die Stimme des Herrn auf einen Felsen (Petrus) gegründet hat.“ Die Kirche mit dem römischen Papste an der Spitze, und die Bischöfe, Priester und Gläubigen mit demselben in der Gemeinschaft des Glaubens und Gehorsams auf das Engste verbunden, das ist die katholische Kirche, eine andere gibt es nicht. Niemand ist berechtiget und am allerwenigsten Solche, „die draußen sind,“ [2]) diese Kirche anders zu fingiren, als sie wirklich ist oder sie zu etwas Anderem zu machen, als was sie nach ihrer Grundlehre, ihrer bald neunzehnhundertjährigen Geschichte und nach dem Glauben der Gläubigen ist, die ihr angehören.

Von ihrem unabhängigen Bestande und ihrer selbstständigen Verfassung gegenüber dem altrömischen Staatswesen hat die Kirche schon in den ersten drei Jahrhunderten grimmiger Verfolgung einen welthistorischen Beweis dadurch ab-

---

[1]) 1. Cypr. Epl. I. 34
[2]) I. Cor. 5, 12. 13.

gelegt, daß sie mit ihren Gläubigen unter der Leitung der Päpste, der Bischöfe und Priester bestund, die Glaubenslehre verkündete und den Gottesdienst feierte zu einer Zeit, als die Staatsgewalt sie grausam proscribirte und alle ihre religiösen Akte als todeswürdige Staatsverbrechen qualifizirte, indem der damalige heidnische Staat gleich dem neu projektirten im Aargau glaubte, er sei die oberste und alleinige Macht in seinem Gebiete und darum zu Allem und auch dazu berechtigt, mit Hinterlist oder Gewalt zu unterdrücken, was ihm mißfällig und verhaßt erscheine. Allein unter dem Beistand des Allmächtigen hat die Kirche gegen alle Verfolgungen ihre Existenz behauptet, und während das gewaltige Römerreich zusammenstürzte, trat sie siegreich mit dem Purpur ihrer Martyrer aus den Katakomben an das Tageslicht hervor. Die Fülle des Lichtes, der Gesittung und Veredlung, die sie unter den Völkern verbreitete, bewog Constantin den Großen, sie unter den Schutz des römischen Rechtes zu stellen und Cäsar Licinius anerkannte durch das Edikt vom Jahre 313 die Christen als öffentliche Religionsgenossenschaft. Die Gesetze der nachfolgenden Kaiser Theodosius, Justinian und Anderer sicherten der Kirche ihre Rechtsstellung im römischen Reiche, der Codex Theodosianus handelt im XVI. Theile fast ausschließlich von den Rechten und Vorzügen der katholischen Religion und Kirche, der Bischöfe und der Geistlichen. Die Kapitulare der fränkischen Könige enthalten eine Gesetzgebung voll gläubiger und sittlicher Kraft, welche im innigsten Verbande mit der Kirche die Erziehung der germanischen Völker mit so großen Erfolgen leitete; im Geiste des Christenthums waren die Rechtsbücher der verschiedenen deutschen Völkerstämme abgefaßt, in welchen an der Spitze der Kirche der

Papst als oberster Träger der geistlichen Gewalt [1]) und an der Spitze des Reiches der Kaiser als höchster Träger der weltlichen Macht anerkannt wurden; beide sollten im einträchtigen Streben bei der Lösung ihrer gesönderten Aufgaben sich gegenseitig unterstützen. Die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten kannten bei Ausübung ihrer Gewalt kein Ziel, das ihnen höher ging, als jenes: [2]) „Den katholischen Glauben aufrecht zu halten, die Kirche und ihre Diener zu schützen, das Reich und die ihnen von Gott anvertrauten Völker zu vertheidigen, Reichen und Armen ein gerechter Richter zu sein, und dem Papste und der römischen Kirche Schirm und Ehrentbietung zu gewähren." Gerade die Konflikte der beiden Gewalten im Mittelalter über die Stellung der Päpste zu den weltlichen Fürsten in Fragen des öffentlichen Rechtes, der Investituren, Annaten u. A. beweisen die gegenseitig anerkannte Autonomie und Selbstständigkeit beider Gewalten in den ihnen zuständigen Gebieten, sowie deren enge Verbindung mit einander in den damaligen Zeiten. Das Gesetzbuch der Kirche Corpus juris Canonici oder das Decretum Gratian's bestand in seinem ungeschmälerten Ansehen mit den umfassenden Bestimmungen über die Rechte des Papstes, der Bischöfe der Welt- und Ordensgeistlichkeit in ganz Deutschland und insbesondere in der Schweiz bis zum Ausbruch der Reformation.

Unsere Väter haben in ihren Urkunden und eidgenössischen Abschieden keine andern Grundsätze des öffentlichen Rechtes bekannt als die Lehren des Christenthums: „Es gibt zwei Obrigkeiten im Lande, die geistliche in der Kirche und

[1]) S. Sachsenspiegel.

[2]) Schwur K. Rudolph's von Habsburg bei der Kaiserkrön. zu Aachen. E. Kopp's Geschichte K. Rud. I. 25.

die weltliche im Staate, und ihnen gemäß walten zwei Gesetze, das Gesetz des Staates, aber auch das Gesetz Gottes und der Kirche. Wir sind verpflichtet als Bürger, aber wir haben auch Pflichten als Christen. Wir halten Treue und Gehorsam der weltlichen Obrigkeit und Satzung, aber nicht minder auch der Kirche Gottes und ihren Gesetzen, und sind wir bereit für unser Vaterland Alles zu opfern, so gehört dennoch unser Gewissen Gott und seiner Kirche an. Denn die Kirche hat uns eingebürgert in das Reich Gottes, sie führt uns lehrend und tröstend auf unserer Wanderung durch das Leben, ihre Mutterhand schließt uns die Augen zu und gießt die Hoffnung auf das Zukünftige in unser Herz, wenn mit dem letzten Athemzuge unser Leben unter Schmerzen für diese Welt zu Ende geht." Auf der Grundlage dieser christlichen Rechtsordnung erblühte der Ruhm, das Glück und die wahre Größe des schweizerischen Vaterlandes! Nachdem die Stürme der Religionskriege sich wieder zur Ruhe gelegt, garantirten die sämmtlichen eidgenössischen Stände in ihren Landfriedensurkunden neben der reformirten, auch die römisch-katholische Religion und ihren ungeschmälerten Bestand den katholischen Völkerschaften der Schweiz, wie neben anderen die Friedensinstrumente der Jahre 1530, 1656 und 1712 zu Baden abgeschlossen ausweisen. Die daherige Bestimmung des öffentlichen Rechtes ging in die späteren Verfassungen der einzelnen Kantone insbesondere in jene der paritätischen über und wurde größtentheils bis zur Gegenwart, so auch im Aargau beibehalten.

Die Staatsgewalt war daher von unseren Vorfahren mit Nichten als eine von allen Andern „unabhängige", sondern als eine abhängige aufgefaßt, die an den Gesetzen Gottes, an den eingegangenen Verträgen und an dem Bestande der von

Alters her garantirten Kirche bei der Ausübung der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ihre bestimmte, unverletzliche Schranke hatte, vermöge welcher sie nicht „thun konnte, was sie wollte", und dies namentlich nicht in paritätischen Kantonen mit überwiegender protestantischer Bevölkerung, wo es (wie im Aargau) einer protestantischen Großrathsmehrheit sonst möglich gemacht wäre, auf dem Wege der Gesetze und Beschlüsse die katholische Religion und Kirche zu unterdrücken. Es wäre in jener Zeit als ein Landfriedensbruch angesehen und behandelt worden, wenn der Regierungsrath eines eidgenössischen Standes den Grundsatz aufgestellt hätte [1]): „daß die Staatsgewalt von keiner in ihrem Gebiete bestehenden Kirchengenossenschaft in der Durchführung der sämmtlichen Aufgaben des Rechtsstaates gehindert werden könne, daß er vielmehr berechtigt sei, jede kirchliche Forderung zurückzuweisen, deren Erfüllung mit einem verfassungsmäßigen Staatszwecke oder einer gesetzlichen Einrichtung unvereinbar ist, und daß selbstgemachten (!) Rechten einer Kirche keine Geltung zukomme, wenn sie mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze des Staates zusammenstoßen, weil der Staat bei der Ausübung seines Gesetzgebungsrechtes unabhängig von jedem Dritten also auch von der Kirche sei." Denn es war damals wie noch heute Jedem klar, daß, wenn in einem paritätischen Kantone mit überwiegender protestantischer Bevölkerung ein solches Staatsrecht Geltung hat, es der großräthlichen Mehrheit protestantischer Konfession jederzeit in die Hand gelegt ist, „die Aufgaben des Rechtsstaates und seine Einrichtung und Gesetze" so aufzustellen und zu formuliren, daß mit denselben der Fortbestand der katholischen Kirche

[1]) Bericht des aargau. R. R., S. 7.

unmöglich und unvereinbar gemacht würde. Nicht der Rechtsstaat sondern der heidnische Staat kann eine solche absolute Willkür zur obersten Rechtsregel erheben, das überaus bittere Loos, das seit so langer Zeit auf den aargauischen Katholiken lastet, ist ganz geeignet die Rechtslosigkeit jener abstrusen Staatsrechtslehre in das gehörige Licht zu setzen. Werden „die Aufgaben des Rechtsstaates, seine Einrichtungen und Gesetze" aber von einer Partei-Mehrheit wirklich so gestellt, daß sie mit dem verfassungsmäßigen Bestande der katholischen Kirche „zusammenstoßen" müssen, „so hat, wie wir weiter vernehmen[1]), die Kirche kein Recht, derlei Staatsgesetze nicht anzuerkennen oder deren Aenderung zu verlangen; eine solche Forderung wäre eine ganz unhaltbare Anmaßung!" Derber und maßloser ist wohl noch nie von amtlicher Stelle aus der Grundsatz der erklärtesten Despotie verkündet worden: cujus regio illius est religio — oder wer Herr und Meister des Landes, ist auch Herr und Meister über die Religion der Landesbewohner.

Streitet die Trennung des Staates von der Kirche schon an und für sich gegen die natürliche Ordnung und die Völkergeschichte und ist sie weder mit dem Christenthum noch mit dem bisher allgemein anerkannten öffentlichen Rechte in der Schweiz vereinbar, so ist die feindselige Weise, mit der sie im Aargau vollzogen werden soll, bereits identisch mit der förmlichen Beseitigung und Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche in jenem Lande. Man kann in beklagenswerther Einseitigkeit nur das Erdenleben des Menschen im Auge haltend, von einem religionslosen Standpunkt aus die Trennung von Staat und Kirche

[1]) Bericht a. a. O.

zum politischen System erheben namentlich in Staaten, welche, wie in der nordamerikanischen Union aus den Bekennern verschiedener Konfessionen sich erst gebildet und noch keine vielhundertjährige Rechtsgeschichte hinter sich haben. Allein dort haben die großen Staatsmänner des Kongresses das Trennungssystem nicht absolut, aber ehrlich und frei von allen Tendenzzwecken durchgeführt. Sie haben nicht die allgemeine Freiheit verkündet, und darnach dem Staate volle Freiheit, der Kirche aber arge Sklaverei zugedacht; sie haben nicht der Kirche jede besondere Leistung und Beschirmung des Staates entzogen und dennoch sie in einem servilen Abhängigkeitsverhältniß zum Staat zurückbehalten; sie haben nicht erklärt, von der Kirche nichts wissen und alle Verbindung mit ihr abbrechen zu wollen, und nachgerade wieder der Staatsgewalt im kirchlichen Gebiete eine leitende und entscheidende Stellung zugesprochen, sondern sie haben dem Staate wie der Kirche die vollste Freiheit in den ihnen zuständigen Gebieten eingeräumt. Auch ist dort die Trennung zwischen Beiden keine absolute und naturwidrige; der Staat ist durchaus nicht religionslos. Die englisch-bischöfliche Kirche besitzt öffentliche Rechte und staatliche Einkünfte. In den Regierungsanstalten (namentlich in der Militärschule zu Westpoint und der Seeschule) müssen die Zöglinge dem Religionsunterrichte, auf den Staatsschiffen die Bemannung dem Gottesdienste dieser Staatskirche beiwohnen. Der Sonntag wird mit Strenge aufrecht gehalten, die Gesetze halten jede Störung von den Gotteshäusern fern; die Trauungen der Geistlichen jeden Bekenntnisses haben gesetzliche Gültigkeit und Wirkung. Der Staat besoldete im letzten Kriege Feldgeistliche für das Heer; kurz es gibt auch dort eine Verbindung zwischen Staat und Kirche und wenn

der Kirche auch nicht gerade Besitzrechte zuerkennt werden, so hindert der Staat es nicht, daß die Bischöfe oder Priester als persönliche Besitzer des Kirchenvermögens dastehen und dasselbe beliebig ihren Nachfolgern überlassen. Der Staat hat in Nordamerika die Kirche niemals beraubt, noch je das Verlangen darnach kund gegeben. Gegentheils läßt die Staatsgewalt dort die katholische Kirche wie die protestantische mit allen ihren Sekten vollkommen frei und ungeschoren; die Katholiken können Bisthümer und Pfarreien errichten so viel sie wollen, Klöster und Ordenshäuser gründen, Schulen stiften, kirchliche Stiftungsfonde anlegen und frei verwalten, ohne daß die Staatsregierung sich in religiöse und kirchliche Angelegenheiten einmischt oder die religiöse Freiheit der Katholiken irgendwie beeinträchtigt oder verletzt. Die aargauischen Kantonsbehörden sind dagegen eben daran, das gerade Gegenstück einer solchen Trennung des Staates von der Kirche auszuführen. Sie vollziehen diese Trennung mit allen ihren Nachtheilen für die Kirche, weisen aber die Freiheit und Selbstständigkeit und die darin liegenden Vortheile für die Kirche zurück; sie sprechen von einer Ausscheidung der Rechte zweier Betheiligten, aber „Trennung des Staates von der Kirche ist ihnen Ausscheidung aller Berechtigungen (auch der kirchlichen), die der Staat in das Bereich seiner Bearbeitung und Thätigkeit ziehen will" und der Kirche soll das noch an Rechten bleiben, was die Gegenpartei ihr allfällig noch zu lassen für gut findet. Sie entziehen der Kirche jede Begünstigung und jeden Schutz, um sie ihrem eigenen Schicksale heimzugeben, und im gleichen Athemzuge wollen sie die alten Rechte staatlicher Einmischung in kirchliche Dinge durch Oberaufsicht, Plazet, Staatsgenehmigung, Synodalverfassung, u. A. nach

wie vor der Trennung in Anwendung bringen. Wird aber der katholischen Landeskirche im Aargau der bisherige politische Rechtsbestand unter den Füßen weggezogen und wird unter Verewigung des alten Druckes durch staatliche Gesetze sogar ihre innere Verfassung wesentlich alterirt, dann kann ihr Einsturz und Untergang im Aargau nur noch eine Frage der Zeit sein. Wir wollen zu diesem Zwecke das aargauische Trennungsprojekt in seinen Hauptmomenten hier in aller Kürze beleuchten.

1. Die verschiedenen Kirchen durch ein Staatsgesetz ganz gleich behandeln wollen, heißt sie schlechterdings ungerecht und ungleich behandeln wollen. „Es ist keine Schwierigkeit, so berichtet der aargauische Regierungsrath,[1]) bei der Abgrenzung der Rechte des Staates gegen die Religionsgenossenschaften innerhalb seinem Gebiete dasselbe Staatsgesetz gegenüber den verschiedenen Kirchen in Anwendung zu bringen." „Die verschiedenen Kirchen sollen vom Staate rechtlich vollkommen auf den gleichen Boden gestellt, gleich behandelt und sonach ein einheitliches, für Alle verbindliches Gesetz erlassen werden." Das einheitliche Staatsgesetz zur Abgrenzung der Rechte des Staates gegen die Religionsgenossenschaften kann für die reformirte Religionsgenossenschaft ganz ungefährlich und annehmbar sein, während es für die katholische Kirche schwer verletzend und in seinen Bestimmungen für sie mit solchen Alterationen verbunden sein kann, die ihren Fortbestand auf das Höchste gefährden. Es geht schon in der Natur der Dinge nicht, Wesen verschiedener Reiche und Formationen nach gleicher Regel zu behandeln; sie unterliegen zwar einem

[1]) Bericht a. a. O. S. 9.

allgemeinen Gesetze, das jedoch für jedes derselben die besondere Lebensregel unberührt läßt, welche seiner eigenthümlichen Natur und Einrichtung entspricht. Hat diese natürliche Ordnung nicht auch im Gebiete der menschlichen Gesellschaft ihre volle Geltung? Bestehen in den meisten civilisirten Staaten nicht gesönderte Behörden, welche die mannigfachen Beziehungen des Staates zu den Kirchen nach Verordnungen zu vermitteln haben, welche mit sorglicher Rücksichtsnahme auf den religiösen Glauben und die besondere Verfassung und Einrichtung der verschiedenen Kirchen erlassen wurden? Im Aargau dagegen sollen beide Kirchen und mit ihnen die Synagoge der Juden bei Abgrenzung der Rechte des Staates gegen die Religionsgenossenschaften rechtlich ganz auf den gleichen Boden gestellt, gleich behandelt, soll ein einheitliches, für Alle verbindliches Gesetz erlassen werden." Nun sind bekanntermaßen die katholische Kirche und die reformirte nach ihrer Verfassung, Glaubenslehre und Gottesdienst ganz verschiedene Religionsgenossenschaften; „die Organisation in der reformirten Kirche ist nicht unabänderlich," während die Verfassung der katholischen Kirche mit ihrer Glaubenslehre auf das Engste verbunden, allerdings so unabänderlich ist, als die Einrichtung der Systeme und Glieder im menschlichen Leibe.

Die protestantische Konfession erkennt in der weltlichen Obrigkeit ihr Oberhaupt, die katholische Kirche dagegen verehrt ihr Oberhaupt in dem Nachfolger des Fürstapostels Petrus, dem römischen Papst und den Bischöfen nach der ihr von Christus selbst gegebenen Verfassung; die erste räumt den Laien eine wesentliche Mitbetheiligung auch bei der innern Verwaltung der Kirche ein, während die letztere eine

ſolche den katholiſchen Laien unter keinen Umſtänden jemals zugeſtehen kann. Will nun das einheitliche Staatsgeſetz vom Aargau „beide Kirchen“ rechtlich auf den gleichen Boden ſtellen und gleich behandeln, ſo wird es nothwendig entweder beide gleich ungleich und ungerecht behandeln müſſen, oder da die reformirte Kirche ſich viel biegſamer für Staatsgeſetze erweist und für ſie im Aargau jedenfalls nichts Verletzendes zu befürchten iſt, ſteht nur für die katholiſche Kirche die troſtloſe Ausſicht offen, nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechtes behandelt zu werden, wie denn ſchon die im Entwurf liegende Aufſtellung einer ſtaatlichen Synodalverfaſſung für die katholiſchen Kirchgemeinden dies zur Genüge beweist.

2. Die katholiſche Landeskirche als Geſammtheit wird mit ihrer Verfaſſung im Kanton Aargau durch die Staatsbehörden aufgehoben und an ihre Stelle eine freiwillige Verbindung von katholiſchen Kirchgemeinden geſetzt, welchen die Staatsbehörde eine ſtaatsrechtliche Verfaſſung unter dem Vorwande gibt: „Die inneren Verhältniſſe derſelben und diejenigen zum Staate zu ordnen.“ Ueberall in unſerer unglücklichen Zeit wie nach einer gegebenen Parole das gleiche Verfahren! Das Ganze der katholiſchen Kirche wird aufgelöst und den einzelnen Theilen oder Atomen (Individuen) derſelben wird die religiöſe Freiheit gewährleiſtet, dem Ganzen aber verweigert; einer geringfügigen Schaar von Diſſidenten — Katholiken wird ſie zugeſichert, um Verwirrung in ihrer Kirche anzurichten, der Kirche dagegen nicht erlaubt, gegen derlei Störungen ihre Ordnung aufrecht zu halten; auch den getreuen Katholiken wird die

Religionsfreiheit dem Scheine nach zugestanden, aber ihrer Kirche wird sie entzogen. Nun können aber die Katholiken ihre religiöse Freiheit nur dann genießen, wenn ihre Kirche ungekränkt und ungehindert bestehen und ihnen die Lehren, den Gottesdienst, die heiligen Sakramente der katholischen Religion frei verwalten, d. i. die göttliche Sendung Christi an ihnen frei und ungehindert erfüllen kann. Allein nicht nur den Atomen (den Individuen), sondern scheinbar auch den Theilen (den Kirchgemeinden) soll die religiöse Freiheit und Selbstständigkeit zugesichert werden, aber wie? „Soll die Trennung des Staates von der Kirche ausgeführt werden,[1]) so muß der Staat sich aller Verbindungen mit den Kirchenbehörden, mit denen er früher in Vertragsverhältniß getreten ist, nunmehr entledigen. Es ist deßhalb eine durch Nichts gerechtfertigte Erscheinung, daß die Aufhebung des Bisthumsvertrages als etwas Gewaltthätiges und Ungerechtfertiges bezeichnet wird; es beweist dies (!) in schlagender Weise die große Gedankenlosigkeit einer Zahl der aargauischen Bevölkerung. Die Aufhebung des Bisthumskonkordates ist eine absolute Nothwendigkeit zur Lösung der Frage über Trennung von Staat und Kirche und eine wesentliche Voraussetzung derselben." Der Regierungsrath bedauert also die Gedankenlosigkeit der aargauischen Katholiken, die den Bruch des Bisthumskonkordates von Seite ihrer weltlichen Behörden als eine treulose That und als einen gegen ihre Kirche verübten Gewaltakt betrachten, und in Anbetracht des tiefen Bildungsgrades derselbe „ist es zur Zeit noch[2]) eine Nothwendigkeit, auch in Zukunft

[1]) A. a. O. S. 13.

[2]) Reg.-R.-Bericht. S. 10.

die Kirchgemeinden als Korporationen (nicht aber als freie Vereine) von Seite des Staates bestehen zu lassen und zu behandeln, um nach bestimmten Gesichtspunkten ihre inneren Verhältnisse und Diejenigen zum Staate zu ordnen." So wird die katholische Landeskirche im Aargau durch die gewaltthätige Aufhebung des Bisthumskonkordates von ihrem rechtmäßigen Bischof losgetrennt; Trennung von Bischof heißt aber für sie Trennung des Leibes von dem Haupte und Zerstörung ihres kirchlichen und staatlichen Rechtsbestandes. Darnach mögen die katholischen Kirchgemeinden noch fortbestehen, als separirte, von ihrem Haupte losgerissene Glieder, denn in solcher Trennung werden sie nach ganz natürlichen Gesetzen von selbsten in ein Infusorialleben übergehen und der Auflösung und Verwesung anheimfallen.

„Zwar soll im Aargau [1]) als staatsrechtlicher Grundsatz anerkannt werden, daß auch die katholischen Kirchgemeinden berechtigt sind, unter sich in Verbindungen zu treten und gemeinsame Oberbehörden zu bestellen," allein (und wahrlich nicht im Interesse ihrer religiösen Freiheit) „soll ihre Synodalverfassung (von dem paritätischen Staatsgesetzgeber) gesetzlich festgestellt werden, so wie auch die Befugnisse, welche der Synode und dem von ihm gewählten Centralorgan (Synodalausschuß) zukommen." Der katholischen Landeskirche im Aargau wird sonach ihre ursprüngliche Verfassung entzogen und eine neue nach staatlicher Invention, analog der protestantischen Kirchenverfassung ihr willkürlich angeworfen; „dann hat, wie der Regierungsrath

[1]) A. a. O. S. 11.

berichtet,[1]) eine weitere Ordnung des Verbandes einer (katholischen) Kirchgenossenschaft mit einer auswärtigen Kirchengewalt durch den Staat (Bisthumskonkordat) keine Berechtigung mehr, noch ist der Staat befugt oder verpflichtet, darin Namens einer Kirchgenossenschaft als Kontrahent aufzutreten!"

3. Nachdem aber die katholischen Kirchgemeinden im Aargau durch die in ihrer Mehrheit protestantischen Staatsbehörden von ihren rechtmäßigen Kirchenobern — dem Papste und dem Bischofe losgetrennt sind, ist es dennoch diesen Losgetrennten nicht gestattet, von sich aus frei und ungehindert die durch ihren religiösen Glauben schlechterdings gebotene Verbindung mit ihren Kirchenobern wieder herzustellen. Denn, wie der Regierungsrath berichtet:[2]) „will nach erfolgter Trennnng des Staates von der Kirche die katholische Kirche im Aargau in einen Bisthumsverband eintreten, respektive den bisherigen Bisthumsverband fortsetzen, so wird zwar der Staat dies nicht hindern. Allein derselbe ist berechtigt und verpflichtet, eine gewisse Aufsicht über die Verbindung zu haben, in welche die aargauische katholische Kirche zu dem Bisthum Basel tritt. Diese Aufsicht oder Kontrolle ist nichts abnormes, sondern sie ist der Ausfluß sowohl staatsrechtlicher als civilrechtlicher Bestimmungen und Vorschriften." „Der Staat kann die Aufsicht und Kontrolle über Vereinbarungen, welche eine Reihe von Kirchgemeinden mit auswärtigen Kirchengewalten abschließen und das Recht, solche Machenschaften (!) zu ge-

[1]) A. a. O. S. 12.
[2]) A. a. O. S. 13.

nehmigen, niemals preisgeben." „Tritt der Fall ein, wo aus irgend einem Grunde ein Vertrag zwischen dem Bischofe und den katholischen Kirchgemeinden die staatliche Genehmigung nicht erhalten sollte, dann wird eben die katholische Kirchgenossenschaft in keinem Bisthumsverbande sein und der Staat müßte in dieser Eventualität gesetzlich festsetzen, daß er, um allfälligen Anmassungen (!) zu begegnen, keiner oberen Kirchenbehörde eine administrative Befugniß oder ein Jurisdiktionsrecht zuerkenne, sondern dahin zielende Handlungen als Eingriffe in die staatliche Ordnung verfolgen werde." Also auch nach erfolgter Trennung des Staates von der Kirche keine Freiheit für die katholische Kirche und ihre Kirchgemeinden im Aargau, sondern die alte harte Bedrückung durch staatliche Aufsicht und Kontrolle; also keine Aussicht für die gewaltthätig losgetrennten Kirchgemeinden ihren unerläßlichen Verband mit den rechtmäßigen Kirchenobern wieder herzustellen, sondern das drohende Damoklesschwert der Staatsgenehmigung für solche Verträge; also bei Verweigerung der Staatsgenehmigung offene Unterdrückung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt für die Katholiken im Aargau und Verfolgung der oberhirtlichen Amtsverrichtungen als Eingriffe in die staatliche Ordnung! In diesem Sinn soll die Trennung des Staates von der Kirche im Aargau ausgeführt werden mit dem Zielbestreben, die göttlich gegebene Verfassung der katholischen Kirche in jenem Lande umzustürzen und an ihre Stelle eine vom Staate gegebene zu setzen und dadurch die katholische Landeskirche selbst in eine schismatische Staatskirche umzuwandeln. Wir wollen dieser Aufstellung eine besondere Betrachtung widmen.

2.

Die Aufhebung der katholischen Kirchenverfassung durch die Aufstellung einer staatlichen Synodalverfassung für die katholischen Kirchgemeinden im Aargau.

Die Meinung, „daß die Verfassung der katholischen Kirche ein Werk sei, von Menschenhänden gemacht, für welches von den Arbeitern göttliche Autorität in Anspruch genommen werde, somit auch das gesammte Kirchenrecht nichts Anderes enthalte, als von den Geistlichen selber aufgestellte Privilegien und Ansprüche — ein selbstgeschaffenes Sonderrecht," ist viel zu dürftig und zu gemein, als daß sie einer besonderen Widerlegung werth wäre; man kann sie berücksichtigen höchstens in der Absicht, verwesende Stoffe zu beseitigen, weil ihre ansteckenden Miasmen leicht die Luft für Andere infiziren könnten.

Es wäre überdies verlorne Arbeit, dem Blinden die Theorie der Farben vorzutragen oder dem Tauben die Harmonielehre beibringen zu wollen; für das Verständniß derselben ermangeln Beide des nöthigen Sinnes. Nun hat zwar für Wahrheit oder Irrthum Gott dem Menschen die Wahlfreiheit überlassen, allein mag der Einzelne die katholische Kirche und ihre Verfassung auch noch so irrthümlich auffassen als er will, so gibt ihm seine persönliche Ansicht kein Recht, in objektiven Rechtsfragen die Kirche und ihre Verfassung anders aufzufassen und zu behandeln, als wie die zweihundert Millionen Katholiken der Welt sie nach ihrer gläubigen Ueberzeugung auffassen, wie sie überall auf Erden, wo sie existirt, sich kund gibt und seit ihrem Ursprung ihrer wesent-

lichen Form nach immer und allzeit sich kundgegeben hat. Die katholische Religion nach ihrem Wesen betrachtet, ist mit Nichten eine bloße Religionslehre, welche ohne irgend eine soziale Organisation in der Welt aufgetreten ist, wie eine philosophische Schule, deren Anhänger, ohne eine bestimmte gesellschaftliche Verbindung unter sich aufzustellen und einzuhalten, jediglich das System ihres Meisters weiter ausgebildet, verbildet und abgeändert haben, bis sie alle gleich ihrem Urheber verschwunden und der Geschichte anheimgefallen sind. Christus, der wahre Sohn Gottes, hat eine neue Schöpfung der durch die Sünde ihrem ewigen Ziel und Ende entrissenen Menschheit begründet und hiefür die göttliche Wahrheit und Gnade für sie vom Himmel gebracht; beide sollten in der Heilsanstalt der Kirche, die er stiftete, zum Gemeingut für alle Völker und Zeiten bis an das Ende der Tage werden. Darum verband er mit seiner Religion zugleich jene wesentliche gesellschaftliche Form, durch welche allein die Wahrheit und die Gnade derselben den Menschen auf Erden mitgetheilt und sie selber bei allem Wechsel der Zeiten unveränderlich erhalten werden konnte. Diese wesentliche Form der Religion Jesu Christi ist die sichtbare Kirche, mit ihr so innig verbunden, als der Leib mit der Seele im Wesen des Menschen es ist; und wie der menschliche Leib seinerseits eine bestimmte, schon ursprünglich gegebene und ganz unveränderliche Verfassung in der Rangordnung seiner Systeme, Organe und Glieder aufweist, so hat auch die Kirche eine ihr ursprünglich von Christus gegebene Verfassung, welche der Einrichtung jedes natürlichen Organismus ganz analog in der allgemeinen Abtheilung von Leben und Nahrung gebenden Systemen und Organen und

von Leben und Nahrung empfangenden Gliedern ihre Ausgestaltung gefunden hat; dieser wesentliche Unterschied der Priester und der Laien ist von Ursprung des Christenthums an in der Kirche nachzuweisen.

Nicht Allen ohne Unterschied, sondern nur den Aposteln, die er hiezu besonders berufen und auserwählt, hat der Herr die Gewalt und Sendung übertragen, die Völker zu lehren und zu weiden; die Apostel haben diese Gewalt und Sendung unter Händeauflegung und Gebet durch die Mittheilung des heiligen Geistes wieder auf ihre Nachfolger, die Bischöfe der Kirche, übertragen, wodurch sich in ihr eine bestimmte Lehr-, Priester- und Hirtenordnung gegenüber der Gemeinde der Gläubigen bildete, welche unterrichtet, geheiliget und geweidet werden mußten und darum von Christus angewiesen waren, in der Stimme der Lehrer und Hirten seine eigene Stimme zu hören und zu achten mit den Worten, die er zu den Aposteln und ihren Nachfolgern sprach: wer euch höret, der höret mich und wer euch verachtet, der verachtet mich.[1]" Weil in der Weihe den Priestern des neuen Bundes ein untilgbarer Charakter eingeprägt wird, können sie, wie die Väter des Tridentinums lehren,[2] nie wieder zu Laien gemacht werden und wer behaupten wollte: alle Christen ohne Unterschied seien Priester und haben die gleiche geistliche Gewalt, der verwirrt und zerstört die kirchliche Hierarchie, die wie ein wohlgeordnetes Schlachtheer eingerichtet ist. Denn, wie der Apostel lehrt, sind in der Kirche nicht Alle Apostel, nicht Alle Propheten, nicht Alle Evange-

---

[1]) Luk. 10, 16.
[2]) Conc. Trid. Sess. 23, 4.

listen, nicht Alle Hirten, nicht Alle Lehrer. Neben den übrigen Geistlichen gehören vorzüglich die Bischöfe zu der kirchlichen Hierarchie und sind vom heiligen Geiste aufgestellt, die Kirche Gottes zu regieren; darum stehen sie auf höherer Stufe als die Priester vermöge ihrer höheren Würde, Weihe und Gewalt. Bei der Weihe der Bischöfe, der Priester und anderer Kirchendiener ist nach der Lehre derselben Väter, eine Zustimmung oder Berufung oder Vollmacht weder des Volkes noch der weltlichen Obrigkeit erforderlich, noch hängt hievon die Gültigkeit der Weihe ab; vielmehr wären Solche, die nur von dem Volke oder von einer weltlichen Obrigkeit berufen und eingesetzt, die Ausübung heiliger Dienstverrichtungen antreten oder aus eigener Vermessenheit sich aneignen würden, nicht als Diener der Kirche, sondern als Diebe und Räuber anzusehen, die nicht durch die rechte Thüre in den Schafstall eingegangen sind." Zufolge dieser Aufstellung übergeordneter Organe, welche den Gläubigen die göttliche Lehre zu verkünden und die Erlösungsgnaden zu spenden von Christus die Gewalt erhalten haben, wird die katholische Kirche von allen Rechtslehrern als eine ungleiche Gesellschaft definirt, in welcher die Gesellschaftsgewalt nur bestimmten Organen mit Ausschluß aller anderen Gliedern zusteht und weder den Regenten, noch der weltlichen Macht oder dem Volke und den Gemeinden übertragen wurde, und darum auch von ihnen niemals angesprochen oder ausgeübt werden darf. Die kirchliche Priester- und Hirtenordnung selbst besteht in der Hierarchie der Weihe mit den Bischöfen, Priestern und Diakonen und in der Hierarchie der geistlichen Gerichtsbarkeit in dem Papste, den Bischöfen und Priestern unter dem wichtigen Subordinations-Verhältniß, daß

bei der Ausübung ihrer bezüglichen geistlichen Weihegewalt und Gerichtsbarkeit die untergeordneten Organe an ihre übergeordneten und diese an das Oberhaupt — den römischen Papst zurückgebunden und diesem untergeordnet sind. Durch diese göttlich festgesetzte Anordnung ist die Einheit, der Bestand und die Unveränderlichkeit der Kirche in Lehre, Gottesdienst und Verfassung unter dem Beistande des heiligen Geistes für alle Zeiten gesichert. Ganz anders verhält es sich mit der protestantischen Kirchenverfassung. Von der irrthümlichen Lehre ausgehend: die Gläubigen werden innerlich von Gott belehrt durch die heilige Schrift und die objektive Erlösungsgnade werde ihnen von selber durch ihren subjektiven Glauben beigebracht und zugerechnet, verwarf Luther mit den übrigen Reformatoren jede besondere Lehrer-, Priester- und Hirtenordnung in der Kirche und zugleich das Sakrament der Priesterweihe, und erklärte, daß alle Christen durch eine innere Geistesweihe zur Ausübung des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes befähigt und bevollmächtigt seien. Zwar wurden später auch in der protestantischen Religionsgenossenschaft zwei Ordnungen aufgestellt, die der Lehrenden in den Diakonen, Pastoren und Superintendenten und jene der Hörenden; allein der Protestantismus anerkennt keine von Christus unmittelbar eingesetzte und von ihm mit besonderer Sendung und Gewalt ausgerüstete Priester- und Hirtenordnung in der Kirche; seine Hierarchie von Diakonen, Pastoren und Vorstehern ist aus der Gemeinde, aus dem Volke hervorgegangen und hat von ihm oder von den weltlichen Fürsten und Regierungen die Gewalt und Sendung zum Kirchendienste erhalten.

Die katholiſche Kirchenverfaſſung iſt weſentlich anders eingerichtet; „die Lehre: daß von der Gemeinde der Gläubigen die Gewalt zum Kirchendienſt und zur Kirchenregierung auf die Hirten übertragen wurde, iſt eine häretiſche.[1]) Die Verfaſſung der Kirche iſt von Jeſus Chriſtus gegeben und nicht vom Volke beſchloſſen; in ihr ertheilt Jeſus Chriſtus alle Würde und Gewalt den Kirchenvorſtehern und nicht das Volk; in ihr iſt der Papſt wirklicher Stellvertreter Jeſu Chriſti in der Kirche und nur im figürlichen Sinne Stellvertreter der allgemeinen Kirche, ſind die Biſchöfe wirkliche Stellvertreter der Apoſtel und nur im figurlichen Sinne Stellvertreter ihrer Diözeſen, ſind die Prieſter wirkliche Stellvertreter der Biſchöfe und nur im figürlichen Sinne Stellvertreter ihrer gläubigen Gemeinden; in der Sphäre der Kirchenleitung findet eine Mitbetheiligung der Laien keine Stelle. Dieſes naturgemäße und objektiv gegebene Verhältniß beweist von ſelber, wie blöde die Anſicht ſei, die ſich vorſpiegelt, das Kirchenrecht ſei eigens von den Biſchöfen in der Abſicht gemacht worden, um „das Laienelement“ aus der Kirchenverfaſſung auszuſchließen und es gebe darum zwei Kirchen — eine Kirche der Geiſtlichen und eine Kirche der Laien. Zwei Kirchen gibt es nicht, wohl aber in der Einen Kirche zwei Ordnungen, nämlich: die der Lehrer und der Hirten und jene der Hörenden und Geleiteten, wie das in jeder Familie und in jeder Erziehungsanſtalt wohl kaum anders der Fall iſt. Man iſt nicht im Stande für die vorgebliche Ausſchließung „des Laienelementes“ aus der Kirchenverfaſſung die Thatſachen

[1]) Pius PP. VI. In Bulla dogm. Auctorem fidei, propos. 2.

und Jahre in den Annalen der Geſchichte anzugeben; die Unterſcheidung der Geiſtlichen und der Laien iſt ſo alt als das Chriſtenthum und die Kirche mit den beiden Ordnungen und deren gegenſeitige Stellung zu einander weſentlich die gleiche geblieben, wie ſie urſprünglich ſchon von dem Herrn ſelbſt iſt feſtgeſetzt worden. Wir haben ſchon oben vernommen, daß der große Apoſtel der Lehre entſchieden widerſpricht: daß Alle Gläubigen in der Kirche Apoſtel, Alle Evangeliſten, Alle Lehrer und Hirten ſeien. Sein Schüler, Clemens von Rom, kennt keine beſonderen Rechte, welche die Laien bei der Regierung der Kirche auszuüben haben, denn er ſchreibt[1]) an die Gläubigen von Korinth: „der Oberprieſter hat in der Kirche ſein Amt, den Prieſtern iſt ihr eigener Platz angewieſen, die Diakonen haben ihre Verrichtungen und **der Laie** hat die Pflichten eines Laien zu erfüllen. Ein jeder von Euch, meine Brüder, ſoll in ſeinem Stande bleiben, Gott dem Allmächtigen mit reinem Herzen danken und mit Ehre nach den Vorſchriften ſeines Amtes leben.“ Wo finden wir bei dieſer Auseinanderſetzung der urſprünglichen Kirchenordnung von Seite des Apoſtelſchülers die geringſte Andeutung, daß „dem Laienelemente“ irgend eine Rechtsſtellung bei der Leitung der Kirche zukomme? Wir leſen in dem Briefe eines andern Apoſtelſchülers, des heiligen Ignatius an die Magneſier:[2]) „Ihr ſollt dem Biſchof gehorſamen und in keiner Sache ihm widerſtreiten. Wie der Herr ohne den Vater nichts thut, ſollt auch Ihr (in religiöſen Dingen) ohne den Biſchof nichts thun, weder der Prieſter, noch der Diakon, noch der

[1]) S. Clem. I. Epl. ad Corinth.
[2]) S. Ignat. Epl. ad Magnes.

Laie.“ Und einer der apostolischen Kanones, die jedenfalls von höchstem Alterthume sind, sagt:[1]) „Die Priester und Diakonen sollen ohne den Bischof nichts vornehmen: denn das Volk des Herrn ist dem Bischof übergeben worden und für die Seelen desselben wird dieser Rechenschaft geben.“ Wie nach der Symbolik der ältesten Christentempel das Presbyterium mit der Absis für den Bischof, die Priester und Diakonen, das Schiff für die Gläubigen und das Atrium für die Neubekehrten, Büßer und Katechumenen bestimmt war, so haben die Gläubigen (die Laien) ihre Rechte und Pflichten im Mittelraume der Kirche vor dem Altare und der Kanzel ausgeübt und erfüllt, aber im Presbyterium (Chore) der Kirche niemals eine Stellung eingenommen; sie haben vielmehr wie auch heute noch im Schiffe der Kirche sich eingefunden, um hier ihre „kirchlichen Rechte“ zu benützen und ihre religiösen Pflichten zu erfüllen, d. i. das Wort Gottes anzuhören, dem Gottesdienste beizuwohnen, die Gemeinschaft des Glaubens und der Gnade mit der Kirche immer zu erneuern, die heil. Sakramente zu empfangen und im Leben und im Sterben der Tröstungen und Stärkungen der Religion theilhaft zu werden. Während aber im Kreise der Regierung und Leitung der Kirche eben so wenig als in der Verwaltung des Gottesdienstes den Laien eine Stellung der Mitbetheiligung jemals eingeräumt wurde, so hat die Kirche selbst im äußeren Umkreise ihres Bestandes auf Grund besonderer Verdienste bestimmte Rechte als Begünstigungen ihnen zugestanden, wie solche in den Präsentationsrechten und Vorschlagsrechten bei Wahlen kirchlicher

[1]) Can. Apost. Nr. 40.

Dignitäten und geistlicher Pfründen, in der Mitbetheiligung an der Verwaltung der geistlichen Stiftungs-, Kirchen- und Pfründ-Fonde, in verschiedenen Ehrenrechten und Privilegien zum Vorschein kommen und in neuerer Zeit in den Konkordaten des hl. Stuhles mit den verschiedenen Staatsbehörden vereinbart und geregelt worden sind. Andere d. i. „anordnende Rechte" bei der Kirchenregierung den Laien einräumen, hieße mit dem Laienelemente das demokratische Prinzip auf die Kirchenverfassung übertragen und diese von Grund aus umstürzen. Denn „die Form der Kirchenverfassung, wie der berühmte Kanonist Zallinger schreibt,[1]) ist nicht demokratisch, weil in ihr Andere zu Hirten und Rektoren und wieder Andere von Gott bestimmt sind, welche geweidet und regiert werden sollen. Aus göttlicher Einsetzung nicht aus menschlicher Erfindung besteht diese Hierarchie in der katholischen Kirche und sie verabscheut schon von Weitem die Idee einer Demokratie (longissime abhorret ab idea democratiæ.)" Die Kirche Christi hat sich von ihrem Ursprung an selbstständig den Reichen und Staaten der Welt gegenüber aufgestellt, sie hat ihre Verfassung weder von unten herauf noch von Außen herein erhalten und ausgebildet, sondern vielmehr von Oben herab und von Innen nach Außen aus ihrem Wesen heraus nach Christi Vorbildung und Anordnung gestaltet und entwickelt in jener bewunderungswürdigen Gesellschaftsform, welche, wenn sie auch in manchen Punkten mit den bestehenden Staatsformen etwas gemein hat, dennoch als eine eigenthümliche Priester- und Regierungs-Ordnung aufzufassen ist, die von Christus mit

---

[2]) Zallinger Jus. eccl. publ. v. 362.

der Kirche zugleich gegeben, sich unter seiner Obhut weiter ausgebildet hat, während die Staatsverfassungen aller Formen von unten herauf, aus dem Leben und der Geschichte der Völker sich herausgebildet haben.

Es grenzt daher an das Unglaubliche, den Bischöfen zum Vorwurfe machen zu wollen, was Christi Anordnung und Gesetz ist, daß nämlich die Laien in der Kirchenverfassung keine andere Stellung als die der Hörenden und Gehorchenden haben und keine „anordnenden Rechte" ihnen zukommen. Sollen etwa die Schafe den Hirten weiden, oder die Schüler den Lehrer unterrichten, oder die Kinder den Vater leiten? „So fromm und weise der Laie auch sein möge, hört er als Laie dennoch nie auf, unter die Schafe zu gehören," sprach Kaiser Basilius zu den Vätern des VI. ökumenischen Konzils, „darum sollt ihr denen, welche zu den Schafen gehören, als Hirten die Erhabenheit der göttlichen Wahrheiten erklären und ihnen Anweisungen geben, dasjenige zu suchen und anzustreben, was über uns ist. Die Laien, wer sie auch immer sein mögen, gehören zur Heerde und hören nie auf Schafe zu heißen; darum sollen sie sich niemals anmaßen, die Hirten zu weiden!"[1]) Wie aber, wenn es unter den Laien nicht nur „fromme und weise," sondern auch „ungläubige und anmaßende" Männer gebe, was müßte aus der Kirche Christi werden, wenn solchen in der Kirchenregierung „anordnende Rechte" und die Stellung von Befehlenden statt die von Gehorchenden angewiesen wäre? Würde in einem solchen Falle die Kirche nicht in ihrem Innern selbst durch ihre eigenen Repräsentanten zu Grunde

[1]) Basil. Imp. orat. in VI. Conc. œcum.

gerichtet werden? Selbst die Kaiser und die Könige der Erde, welche sich zur christlichen Religion bekannten, obwohl sie sehr eifersüchtig die Rechte ihrer Krone bewahrten, haben nie sich Regierungsrechte über die Kirche zugeeignet, sie haben sich *als Glieder, nicht als Häupter* der Kirche betrachtet. So wie sie Christen geworden waren, wurden sie *Söhne*, aber nicht *Herren* der Kirche in Bezug auf die religiösen Angelegenheiten und Verordnungen derselben, wie der berühmte Erzbischof Fenelon schreibt.[1]) In der Kirche hat der Laie, wer er immer sei, wohl das Bürgerrecht für das Reich Gottes erworben, aber kein Recht, dieses Reich nach konstitutioneller Weise mitregieren zu helfen; er ist in ihr zum Rechte der Kindschaft Gottes und des himmlischen Erbantheils gelangt, hat damit aber keine Befugniß erlangt, das Vaterhaus selbst zu regeln und zu leiten, er hat vielmehr denen zu gehorchen, die Gott aufgestellt hat, es zu verwalten und zu führen. Wenn die Laien dieses Verhältniß der Unterordnung in der Kirche beachten, fallen sie keineswegs „in die Stellung der Sklaven des Alterthums, oder der Hörigen des Mittelalters“ herab; denn wer durch die Lehren der Kirche vom Unglauben zum Glauben bekehrt und darin unterrichtet wird, hat die Finsterniß des Geistes an das Licht der göttlichen Wahrheit umgetauscht; wer an ihrer Hand von der Knechtschaft der Sünde in den Gehorsam der Gebote Gottes und unseres Herrn übertritt, wird der ärgsten Sklaverei enthoben und zur schönsten Freiheit geführt, weil nur da, wo der Geist Gottes lebt, auch die Freiheit ist, wie der heilige Paulus schreibt.[2]) Mit dieser

[1]) Fenelon, Rede bei der Consekr. des Erzb. von Köln 1714.
[2]) 2. Cor. 3, 14.

Stellung gibt auch das katholische Volk sich vollkommen zufrieden; es will und wünscht keine Rechte in der Kirchenverfassung, welche seinem religiösen Glauben entgegengesetzt und nur ein Mittel für treulose Glieder wären, die göttliche Verfassung der Kirche und diese selbst umzustürzen. Daher hat auch die Unterscheidung zwischen einer Kirche der Geistlichen und einer Kirche des Volkes weder einen Sinn noch einen wirklichen Grund und Boden, wie die neueste Erfahrung dies sattsam nachgewiesen hat; sie ist eben eine Fiktion wie die demokratische Mitbetheiligung der Laien an der Kirchenregierung eine solche ist. „Die Kirche, schrieb der große Bischof von Karthago,[1]) ist das mit dem Bischof vereinigte Volk;" aber er hinterließ auch an einer andern Stelle die für unsere Tage zutreffenden Worte: „Es gibt vorgebliche Katholiken, welche mehr noch als die entschiedensten Feinde der katholischen Religion zu fürchten sind, solche nämlich, welche unter dem erdichteten Vorwande der Verbesserung den Glauben verkehren, die Wahrheit verletzen, den Frieden stören und Spaltungen in die Kirche einführen."

Was in der allgemeinen Kirche je nach ihrer Verfassung zu Recht besteht, hat auch in den besonderen Kreisen der Diöcesanverfassungen Ausführung und Geltung gefunden. Auch hier ist es nur der Bischof, der in Verbindung mit der Geistlichkeit die Regierung und Verwaltung der Kirche besorgt. Der Episkopat ist göttlicher Institution; im Bischof liegt die Fülle der geistlichen Gewalt für das Lehr-, Richter- und Hirtenamt in seiner Diöcese. Bei Ausübung seiner daherigen Rechte beruft er die übrigen Geist-

[1]) S. Cyp. de unit. Eccl.

lichen zur Theilnahme an seinen Hirtensorgen und überträgt ihnen freiwillig und temporär einen Theil der in ihm ruhenden Gewalt, um durch sie alle Abtheilungen der ihm anvertrauten Heerde zu lehren und zu weiden. Jedoch nimmt selbst die Geistlichkeit keinen direkten Antheil an der eigentlichen Kirchenleitung außer jenen beschränkten, welche durch apostolische Konstitutionen und Konzilienbeschlüsse den Domkapiteln und Diözesansynoden eingeräumt wurden. Diese Stellung haben die Bischöfe in ihren Diözesen von den ersten Zeiten an eingenommen. Schon der heilige Justin bezeichnet in seiner ersten Apologie[1]) den Bischof „als den besondern Vorsteher der Gläubigen, dem alle Uebrigen unterworfen seien und gehorchen." Der heil. Irenäus lehrt:[2]) „Man müsse jenen Priestern, welche Nachfolger der Apostel seien, gehorchen, da sie mit der Nachfolge des Episkopates die Ueberlieferung der Wahrheit nach dem Willen des Vaters empfangen haben." „Durch die Reihen der Jahrhunderte, schreibt der heilige Cyprian,[3]) läuft in der Linie der Nachfolge die Weihe der Bischöfe und hierin der lebendige Quell der Kirche hindurch, damit die Kirche über die Bischöfe aufgebaut bleibe und jede Angelegenheit derselben durch diese ihre Vorsteher geleitet werde." Der heilige Hieronymus ermahnt seinen Nepotian[4]) dem Bischofe in Allem unterworfen zu sein; denn das Heil der Kirche hängt von der Autorität des höchsten Priesters ab. Wird ihm nicht eine gewiße selbstständige und über Alle erhabene Macht zuge-

[1]) Justin 1. Apol. 67.
[2]) S. Iren. adv. Hær. IV. 26.
[3]) S. Cypr. Epl. ad Lapror.
[4]) S. Hierm. In dialog. adversus Luciferan.

ſtanden, dann müßten ſo viele Schisma in der Kirche entſtehen als Prieſter ſind.“ Die Presbyterien der erſten Zeit ſind bekanntlich allmälig in die ſpäteren Domkapitel übergegangen und haben in den Diözeſanſynoden in veränderter Form ſich forterhalten. Abgeſehen aber von den beſonderen Rechten der Domkapitel hat der Klerus in den Diözeſanſynoden nach den vielen und übereinſtimmenden Entſcheidungen des heiligen Stuhles[1]) „keine entſcheidende ſondern eine bloß berathende Stimme und kann der Biſchof aus eigener Machtvollkommenheit auch ohne Zuſtimmung und Gutheißung des Klerus kirchliche Konſtitutionen und Ordnungen für ſeine Diözeſe abfaſſen, beſchließen und verkünden, wobei er ſich jedoch mit ſeinem Domkapitel berathen ſoll, ohne übrigens an dieſen Rath (gewiſſe Rechtsfälle ausgenommen) gebunden zu ſein.“ Auf den Diözeſanſynoden werden die Dekrete der allgemeinen und Provinzial-Konzilien promulgirt, über die Ertheilung und Form des Religionsunterrichtes für die Jugend und das Volk entſprechende Beſchlüſſe gefaßt, die geiſtlichen Uebungen für Erneuerung des prieſterlichen Geiſtes und Lebens für die Weltgeiſtlichen zu beſtimmten Zeiten angeordnet, über die Gottesdienſtordnung, Seelſorge, Kirchendisciplin, zweckmäßige Beſtimmungen feſtgeſetzt d. i. über dieſe und andere Zweige und Gegenſtände der Kirchenverwaltung werden die Vorlagen des Biſchofs berathen, die einzelnen Wünſche und Beſchwerden vernommen, allein der Biſchof erläßt von ſich aus frei und unbehindert die bezüglichen, endgültigen Beſchlüſſe und Verordnungen.

---

[1]) Benedict. PP. XIV. De Synod. Diœces. XIII. c. i.

Können nun bei der Diözesanverwaltung von den Laien oder einer weltlichen Regierung Rechte mit Grund beansprucht werden, welche selbst der Geistlichkeit in diesem Maße nicht eingeräumt werden und nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Einheit und Ordnung der Kirche selbst der größten Gefährde preiszugeben? Kann es einer Laienbehörde zustehen, derlei staatskirchliche Rechtsprätensionen dadurch faktisch durchzusetzen, daß sie eine staatliche Synodalverfassung und Behörde der Diözesan-Verfassung und dem Bischof der katholischen Kirche wider alles göttliche und menschliche Recht entgegenstellt? Waren immerhin in der ursprünglichen Zeit der Bischof, die Geistlichkeit und das Volk wie ein Herz und eine Seele, und nahm sich sogar ein heiliger Cyprian bei dem Antritt seines Bisthums vor: Nichts ohne den Rath des Presbyteriums und ohne die Zustimmung des Volkes vorzunehmen, so sah schon dieser Bischof sich genöthigt, die im Episkopate liegende Autorität gegen die Irrlehrer und Schismatiker entscheidend zur Geltung zu bringen. Wenn die Christen der ersten Zeit, schreibt Möhler,[1]) aus dem gefühltesten Bedürfniß nach Wahrheit und Erlösung sich zum Christenthum gewendet hatten, und mit dem Bischof Ein Herz und Eine Seele bildeten, so wurde dies bald anders. Es gab geborne Christen, welche dem Christenthum sich entfremdeten und bei denen jenes religiöse Bedürfniß durch das Amt der Bischöfe und Priester erst wieder geweckt werden mußte; es traten viele unreine Absichten hervor, die in Irrlehre und Sittenverderbniß sich kund thaten. In Folge

[1]) Möhler. Einheit der Kirche S. 219.

dessen mußte jener ursprünglich innere Liebesverband zwischen dem Bischof und der Gemeinde (den Laien) immer mehr zurücktreten, der Episkopat in seiner Selbstständigkeit der Gemeinde gegenüber sich ausgestalten und seine in ihm liegenden Rechte *ohne* und selbst auch *gegen* die Mehrheit geltend machen. Ohne diese Geltendmachung der Episkopalrechte hätte gerade das „Laienelement" die Kirche der Häresie und dem Schisma überliefert, und es wären Religionen und Kirchen der *Mehrheiten* und der Wühler entstanden, wie wir heut zu Tage politische Mehrheiten erfahren, deren unumschränkter Wille das Recht macht und es sogar in religiösen Dingen der widerstrebenden Minderheit als Gesetz vorschreibt. Da sonach die Verfassung der katholischen Kirche so beschaffen und die Diözesanverfassung in derselben in der ganzen katholischen Christenheit so eingerichtet ist, wie wir sie urkundlich dargestellt haben, wer kann dann noch sein befremdendes Erstaunen unterdrücken wenn er folgende Gewaltakte der aargauischen Kantonsbehörden von dem Gesichtspunkte der Religion und des Rechtes aus beurtheilt?

1. Diese Behörden scheuen sich nicht, nachdem sie den legalen Verband und Verkehr der katholischen Landeskirche und ihrer Angehörigen im Aargau *aufgehoben* haben, statt *der katholischen Diözesanverfassung die Synodalverfassung der reformirten Religionsgenossenschaft für die katholische Kirche auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung aufzustellen und einzuführen.*

„Es ist nichts bekannt, berichtet der aargauische Regierungsrath an den Großen Rath,[1]) daß die Synodalverfassung welche d. 13. Hornung 1866 für die reformirten Kirchgemeinden erlassen wurde, sich nicht bewähre, (!) sondern im Gegentheil ergibt sich, daß die daherige Verfassung (der reformirten Kirchengemeinden) auf einer richtigen Grundlage beruhe. Es ist daher anzunehmen, (!) daß nichts entgegenstehe, wenn diese Synodalverfassung einem Gesetze über die Stellung der Kirchengenossenschaften (auch der katholischen) im Staate zu Grunde gelegt werde, wobei es vorbehalten bleibt, Bestimmungen, welche eine spezielle Beziehung zu einer Konfession haben, fallen zu lassen und im Gesetze nur solche aufzunehmen, welche allgemein verbindliche Kraft erhalten können und müssen." Welchen Werth dieser Vorbehalt habe, nachdem der rechtmäßige Oberhirt von der Heerde verdrängt und das heilige Band des Bischofs mit den Priestern und Gläubigen seines Sprengels gewaltthätig zerschnitten worden, liegt auf flacher Hand. Die Staatsbehörden in ihrer Mehrheit Protestanten und Akatholiken sind es, welche die Verfassung der katholischen Kirche im Aargau von sich aus auflösen, sodann die von ihrem kirchlichen Haupte abgelösten und zerstreuten Glieder unter dem unberechtigten Haupte der staatlichen Autorität wieder zu sammeln suchen, statt der von ihnen unbefugterweise aufgehobenen kirchlichen Verfassung den katholischen Kirchgemeinden eine staatliche Synodalverfassung nach dem Muster der reformirten oktroyren und endlich noch, um den bisherigen Verband der katholischen Bevölkerung mit dem Einen katholischen Glauben und

[1]) Bericht S. 12.

der Einen Kirche Christi noch mehr zu lockern und separatistische Neigungen und Ablösungen unter denselben zu ködern, durch gesetzliche Bestimmungen die Thüre öffnet „zur Bildung[1]) neuer religiöser Korporationen, zur Trennung bestehender Religionsgenossenschaften und Vermögensabsonderung mit dem weitern Freibriefe für alle frechen Glaubenslosen: „daß Niemanden die Angehörigkeit zum Kirchenverbande verweigert, und daß Niemand aus dem Kirchenverbande ausgestoßen werden kann; jede Strafbefugniß überhaupt (gegen widersetzliche Glieder) den Kirchgenossenschaften entzogen und untersagt wird." Derlei Gesetzesbestimmungen auch nur gegen einen Privatverein geringster Sorte erlassen, würde als Unfug bezeichnet, gegen die katholische Kirche erlassen wird der Unfug von bekannter Seite als Zeichen des Fortschrittes ausgekündet und wahrlich kann man nicht schneller und weiter vorwärts schreiten, um die Verfassung der katholischen Kirche aufzuheben und diese in sich selber aufzulösen.

2. Für die katholische und die reformirte Religionsgenossenschaft und überhaupt für jede künftig noch entstehende religiöse (altkatholische?) Korporation soll ein Staatsgesetz und eine Organisation vorgeschrieben werden und zwar in Form einer Laiensynode nach dem Muster der reformirten Synode vom Jahre 1866. Worin wird diese staatliche Synode bestehen? Jede Kirchgemeinde wählt eine verhältnißmäßige Zahl Abgeordneter, sämmtliche Geistliche einer Konfession sollen zu Einem Kapitel vereinigt werden und dieses wählt sodann aus seiner Mitte eine Vertretung, welche mit den Abgeordneten der Kirchgemeinden die Synode

[1]) A. a. O., S. 11. 14.

bildet; diese gibt sich einen Vorstand im Präsidenten und eine Centralbehörde im Synodalausschuß, welcher die oberste Kirchenbehörde der Konfessionsgenossenschaft ist. Wohl wird das neue Gesetz, um den Katholiken eine Beruhigung zum Scheine beizubringen, die Bestimmung enthalten, „daß eine kirchliche Korporation einzeln oder in Verbindung mit anderen mit einer auswärtigen Kirchenbehörde (Bischof und Papst) auf dem Vertragswege in Verbindung treten dürfe, weil aber für jedes derartige Verkommniß zwischen Beiden die staatliche Genehmigung vorbehalten ist, für diese aber nach allen bisherigen Vorgängen solche Bedingungen gefordert werden dürften, die mit der katholischen Kirchenverfassung und Ordnung schlechterdings unverträglich sind, so ist es Jedermann klar gelegt, welchen Werth die eröffnete Aussicht auf Wiederanschluß an das Bisthum Basel und auf Wiederherstellung einer rechtmäßigen kirchlichen Ordnung für die katholischen Kirchgemeinden im Aargau haben kann.

3. In Folge der Beseitigung der katholischen Kirchenverfassung durch die aargauischen Staatsbehörden wird zugleich die Vernichtung des Katholizismus im Aargau nicht nur eingeleitet, sondern im Prinzip vollzogen. Denn durch die Losreißung des katholischen Landestheiles von dem Bisthum Basel trennt man die Katholiken von ihrem geistlichen Oberhirten und Beschützer; durch den Erlaß des Synodalgesetzes schmidet man für die katholischen Kirchgemeinden die Waffe, mit der sie selber Hand an die Zerstörung der katholischen Kirchenverfassung legen sollen und durch die gesetzlich ihnen befohlene Organisation einer staatlichen Synode muthet man ihnen zu, diese Waffe faktisch gegen sich selbst und ihre Kirche

anzuwenden und beide vom Leben zum Tode zu bringen. Würden sie in diese folgenschwere Versuchung einwilligen und ihre eigene Hand zu diesem Todesstoß erheben, dann wird der dirigirende Leiter schon dafür sorgen, daß Wunde sich an Wunde reihe, bis endlich das Herz der katholischen Kirche selbst in jenem Lande wird getroffen sein. Ueberaus schwere Prüfungen sind seit bald vierzig Jahren über das katholische Volk im Aargau dahin gegangen, es ist in seinen Leiden zum Tessin in der deutschen Schweiz geworden; dennoch haben die Katholiken die schmerzlichen Schläge mit einer musterhaften Treue und unentwegter Standhaftigkeit ertragen, die Jahrbücher der Geschichte werden sie zur Kenntniß der Nachwelt bringen. Auch in den jüngsten Tagen war bei ihnen von einer Neigung s. g. alt- oder akatholische Kirchgemeinden zu bilden, nirgends eine Spur wahrzunehmen; die Geistlichkeit steht mit dem katholischen Volke pflichtgetreu zur rechtmäßigen Fahne der Kirche Jesu Christi, die der Bischof in seiner Hand entfaltet und aufrecht hält. Nichtsdestoweniger ist für die Geistlichkeit und das Volk in gegenwärtiger Lage die größte Wachsamkeit und eine nie wankende Ausdauer nöthiger als je geworden. Denn das staatliche Synodalinstitut ist als Mittel ausersehen, sämmtliche katholische Kirchgemeinden ohne besonderes Aufsehen in altkatholische und schismatische umzuwandeln. Kömmt nämlich diese staatliche Synode wirklich zu Stande, würden die katholischen Landkapitel wirklich zu einem Generalkapitel sich vereinigen und Abgeordnete in die Synode wählen, und gäbe es katholische Geistliche, welche ihrer Standes- und Eidespflicht uneingedenk wie Miethlinge sich verhielten, einer solchen Wahl Folge gäben und wirklichen Antheil an der staatlichen Synode nähmen, dann

würden diese mit ihrer geweihten Hand die Axt erheben, um mit ihren Schlägen den Baum der katholischen Kirche im Aargau zum Falle zu bringen. Allein auch dem katholischen Volke im Aargau sind die Würfel zum Treubruch oder zum Festhalten an der Kirche Gottes in die Hand gelegt. Vollziehen die katholischen Kirchgemeinden wirklich die Wahlen von Abgeordneten an die staatliche Synode und nehmen die Gewählten ein solches Mandat an, dann würden sie auf ihre Angehörigkeit zur katholischen Kirche verzichten, ihren rechtmäßigen Bischof verleugnen, die Staatssynode als ihre rechtmäßige Kirchenbehörde anerkennen und sich zum vornherein den Beschlüssen derselben unterwerfen oder mit anderen Worten, sie würden die abschüssige Bahn des Schisma's betreten, die mit dem vollständigen Abfall von dem katholischen Glauben endet. So wollen die aargauischen Kantonsbehörden gegen die katholische Kirche und deren unabänderliche Verfassung vorgehen, sie haben aber, um das Unrecht zu vollenden, gegen die katholische Religion selbst ihre gewaltthätige Hand erhoben.

II.

Die Beseitigung der katholischen Religionslehre für die Schuljugend durch Einführung eines staatlichen Religionsunterrichtes im Aargau.

Was man auch nach so vielen beklagenswerthen Vorgängen von den aargauischen Staatsbehörden für die katholische Kirche und deren Angehörigen in jenem Kanton zu fürchten und zu besorgen berechtigt war, so geht dennoch das

Wagniß des großräthlichen Beschlusses vom 28. Nov. 1871 weit über alle gehegten Befürchtungen und Besorgnisse hinaus, durch welchen „die Einführung eines für die gesammte Jugend ohne Rücksicht auf die Konfession — passenden Religionsunterrichtes" festgesetzt und „der Regierungsrath zugleich eingeladen wird, für Lehrmittel zur Ertheilung eines von der Konfession unabhängigen, freien und allgemeinen Religionsunterrichtes in den Schulen besorgt zu sein." Es genügt den aargauischen Kantonsbehörden nicht, der katholischen Kirche in ihrem Gebiete jeden staatlichen Schutz zu entziehen, sie aus der Familie, aus der Schule und aus dem gesammten gesellschaftlichen Leben heraus zu werfen und eine Verbindung des Staates mit derselben nur in so weit noch zu unterhalten, als diese staatliche Verbindung dazu dienen soll, die göttliche Verfassung der katholischen Kirche und diese selbst zu Grunde zu richten, die aargauischen Staatsbehörden lassen sich auf der Bahn der Verirrung bis zu dem Punkte forttreiben, daß sie nicht nur den katholischen Religionsunterricht aus den katholischen Schulen entfernen, sondern an die Stelle desselben eine konfessionslose Religionslehre von Staatswegen setzen und sonach dem Glaubensbekenntnisse der Katholiken einen Staatskatechismus des erklärtesten Indifferentismus entgegen zustellen wagen, der „sich von der Konfession unabhängig, frei und allgemein zu halten" hochoberkeitlich angewiesen wird. So soll im Aargau im bitteren Widerspruche mit der vorgeblichen Trennung des Staates von der Kirche — diese Trennung so vollzogen werden, daß in Wahrheit der aargauische Staat (d. i. seine Oberbehörden) die katholische Kirche

und Religion aus ihrer rechtlichen Existenz verdrängt, indem er an die Stelle der kirchlichen Verfassung seine staatliche Synodalverfassung und an die Stelle der kirchlichen Religionslehre seinen staatlichen Katechismus intrudirt, mit anderen Worten unter der Vorgabe: den Staat von der Kirche zu trennen, die Kirche von ihrer Verfassung und die Religion von der Kirche, die Seele von dem Leibe trennt und dadurch die Fortexistenz der katholischen Kirche und Religion für die Katholiken im Aargau vernichtet. Es liegt uns ob, hier den Beweis zu erstellen, daß dieser neueste Gewaltschritt sich gegen die unverletzliche Satzung der katholischen Religion ebenso schwer verstoße, als er die religiöse Freiheit der Katholiken aufhebe und unterdrücke, das Alles im grellsten Widerspruche mit der noch in Kraft bestehenden aargauischen Kantonsverfassung, welche dem katholischen Volke die katholische Religion und die freie Ausübung des katholischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes feierlich gewährleistet hat.

1.

Die Einführung einer staatlichen Religionslehre für die Katholiken widerstreitet der unverletzlichen Satzung der katholischen Religion.

Die Fortexistenz und Reinerhaltung der katholischen Religion ruht unter den Völkern überall auf zwei Grundpfeilern, auf dem unfehlbaren Lehramt der Kirche und auf der Unveränderlichkeit der Lehre Christi selbst, die er geoffenbaret hat und durch die Kirche verkünden läßt. Treten unrechtmäßige Lehrer in der Kirche auf und wird von ihnen die unveränderliche Glaubenslehre verän-

dert, dann wird die katholische Religion in einem solchen Lande der höchsten Gefährde überliefert und das katholische Volk zum Abfall von seinem Glauben verleitet.

Durch zwölf arme Apostel und ihre Schüler und Nachfolger, nicht durch die griechischen Sophisten und die römischen Ludimagister wollte Christus, unser Herr, seine göttliche Heilslehre den Völkern verkünden lassen; sie waren, wie der heilige Augustin schreibt,[1]) nicht gebildet in den philosophischen Wissenschaften, der Grammatik nicht kundig, weder in der Dialektik, noch in der Logik bewandert, aber im Besitze der göttlichen Wahrheit und mit dem besonderen Beistande des heiligen Geistes ausgerüstet, haben sie die Völker dahin gebracht, die Lehren und Gesetze des Evangeliums anzunehmen." Und wo die Apostel das Evangelium verkündeten und Kirchen gründeten, gaben sie ihnen Bischöfe, Hirten und Lehrer, welche die Gläubigen in der Lehre des Heiles unterrichteten und vor Allem nach der Mahnung der Apostel Sorge zu tragen hatten,[2]) „daß Niemand einen andern Grund lege, als der schon gelegt ist, welcher ist Jesus Christus." Die Gläubigen der Kirche wußten ihrerseits von den ersten Zeiten an gar wohl, daß der göttliche Heiland nur den Aposteln und ihren Nachfolgern die Vollmacht, die Völker zu lehren, ertheilt, nur an sie das Wort gerichtet habe: „wer euch höret, der höret mich und wer euch verachtet, der verachtet mich."[3]) Sie erkannten darum von jeher an dem Kennzeichen der apostolischen (kirchlichen) Sendung die

---

[1]) S. August. de Civit. Dei XXII. 5.
[2]) 1. Cor. 3, 11.
[3]) Luc. 10, 16.

wahre Beglaubigung für ihre Lehrer und die Sicherheit für die Rechtgläubigkeit der Lehre selbst, die sie verkündeten. Sie waren überdies sich wohl bewußt, daß, wie schon der heilige Irenäus [1]) lehrte, alle Gläubigen und Kirchen in der Welt, wie mit ihren unmittelbaren Bischöfen, so auch mit der durch ihre Machtvollkommenheit alle Anderrn überragenden Kirche des Apostelfürsten Petrus in Rom übereinstimmen müssen, um für die Wahrheit und Reinheit ihres Glaubens gesichert zu sein. So war durch Christus den Herren in Petrus und den Aposteln und in ihren Nachfolgern, dem römischen Papste und den Bischöfen ein bestimmtes Lehramt für alle Zeiten in der Kirche aufgestellt und diesem mit dem besonderen Beistande des heiligen Geistes die Gabe der Unfehlbarkeit in Sachen des religiösen Glaubens verliehen; und an dieses Lehramt und an kein anderes wurden alle Gläubigen ohne Unterschied, kraft eines göttlichen Befehles in den Angelegenheiten ihres Glaubens und ewigen Heiles gewiesen.

Allein schon der große Apostel sagte seinem Schüler Timotheus voraus: [2]) „Daß in den letzten Tagen gefährliche Zeiten kommen werden; denn es werden die Menschen dann voll von Eigenliebe sein, habsüchtig, stolz, prahlerisch, lieblos, aufgeblasen, die Lüste mehr liebend als Gott; dann werden sie die gesunde Lehre nicht mehr ertragen, sondern nach ihren Gelüsten sich Lehrer über Lehrer nehmen, die ihnen die Ohren kitzeln, von der Wahrheit werden sie sich ab- und zu den Fabeln hinwenden. Du aber beharre bei dem, was

---

[1]) S. Iren. adv. hæres.
[2]) 2. Tim. 3, 1—9.

du (von den Aposteln) gelernt hast und dir ist anvertraut worden, denn du weißt ja, von wem du es gelernt hast.“ Mit Petrus und den übrigen Aposteln war es insbesondere der Apostel Paulus, der jenen trügerischen Lehrern muthig widerstand, Lehrern, „die sich fälschlich den Namen von Aposteln Christi beimaßen, da sie doch nur Boten des Vaters der Lüge waren, die nicht was Christi ist, sondern ihr eigenes Interesse suchten.“ [1]) Wie ein geschickter Anführer eilte der Apostel auf alle bedrohten Punkte auf dem Kampfplatze der einzelnen Kirchen, um die Schaaren der Gläubigen zur Wachsamkeit und Ausdauer im Kampfe anzufeuern, und er beruhigte sich nur da, wo er wußte, daß eine Glaubensgemeinde in der Lehre Jesu Christi durch einen Apostel oder einen ihrer wahren Nachfolger war unterrichtet worden, wie er die Gläubigen von Colossä versichert: [2]) „Ich danke Gott, dem Vater aller Gnade, daß ihr die Wahrheit des Evangeliums durch Epaphras, unsern geliebten Mitarbeiter, gelernt habt, der ein getreuer Diener Jesu für euch ist.“ Nur wer von den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen in der Kirche als Lehrer der Religion gesendet, bevollmächtigt und aufgestellt war, wurde als ein rechtmäßiger Lehrer von der Kirche und ihren Gläubigen anerkannt, jeder Andere aber, der eigenmächtig das heilige Lehramt an sich riß, galt als ein frecher Eindringling, als ein falscher Lehrer, als ein in Schaffell eingehüllter Wolf. Wenn auch viele solche schon in den ersten Zeiten im Mantel der Philosophen in die Kirche einzuschleichen suchten, um darin ihre Irrthümer zu

---

[1]) Phil. 2, 21.
[2]) Col. 5, 7.

verbreiten, so finden wir doch weder römische Staatsgesetze, noch Prätoren und Präfekten, welche für die Christen Religionsbücher verfaßten und vorschrieben oder von Rechtswegen sich als Staatsbeamtete ein Lehramt in religiösen Dingen beimaßen.

Allein der Fortbestand der katholischen Religion in der Welt und bei jedem Volke beruht im Weitern noch auf der Unveränderlichkeit ihrer göttlichen Lehre. Die Wahrheit verändert sich nicht in ihrem Wesen; wenn sie auch in verschiedenen Gedanken und Wortformen ausgesprochen werden kann, bleibt sie doch wie das Sonnenlicht immer dieselbe und sich selber gleich, wie Jesus Christus, von dem sie stammt, gestern und heute und in Ewigkeit derselbe bleibt,[1]) hocherhaben über allen Wechsel und Wandel. Sie ist jene Hinterlage des Glaubens, worüber der Apostel zu Timotheus spricht:[2]) „Bewahre die Hinterlage und meide die unheiligen Neuerungen und Einwürfe einer sich fälschlich so nennenden Wissenschaft, zu welcher Einige sich bekannten und so vom Glauben abgefallen sind.“ Bewahre die Hinterlage, spricht der Apostel, erhalte das goldene Talent des katholischen Glaubens unverfälscht und unverletzlich. Was dir ist anvertraut worden, das bleibe von dir bewahrt, das werde von dir wieder unverändert überliefert. Und derselbe Völkerlehrer schrieb klagend den Gläubigen in Galatien:[3]) „Mich wundert, daß ihr euch so bald abwenden ließet von dem, der euch zur Gnade Christi berufen hat, zu einem andern Evangelium, da es doch kein anderes

[1]) Hebr. 13, 8.
[2]) Tim. 6, 21.
[3]) Galat. 1, 6—10.

gibt; nur einige Menſchen gibt es, die euch verwirren und das Evangelium Chriſti zu verkehren ſuchen. Allein wenn auch wir oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium verkündigte, als wir euch verkündet haben, der ſei verflucht.“ Wer daher die unveränderliche, auf dem Evangelium und der Ueberlieferung beruhende Glaubenslehre zu ändern ſich vermeſſen ſollte, und wäre er ſelbſt ein Apoſtel oder ein Engel des Himmels, der ſei verflucht, d. i. er ſei ausgeſchloſſen von der Kirche, damit durch die Peſt ſeiner neuen Lehren nicht die ganze Heerde Chriſti angeſteckt und vergiftet werde. Und was der Apoſtel den Galatern verkündet, hat für Alle und für alle Zeiten in der Kirche ſeine volle Geltung. Es war nie erlaubt, noch kann es jemals erlaubt werden, den Gläubigen der katholiſchen Kirche etwas Anderes zu lehren, als was ſie von der Kirche empfangen haben; wer das Gegentheil thut und neue Lehren verkündet, iſt nach dem Worte des Apoſtels „verflucht,“ iſt von der Kirche als ein Eindringling, als ein unrechtmäßiger und falſcher Lehrer verworfen. Als daher das Gift der arianiſchen Irrlehre einſt einen ſo großen Theil des Erdkreiſes ergriffen hatte, blieben nur jene von der tödtlichen Krankheit unberührt, welche an dem alten Glauben feſtgehalten und die treuloſen Neuerungen in der katholiſchen Lehre verworfen haben. „Jene Zeit, ſchreibt der ihr naheſtehende Vinzenz von Lerin,[1]) hat überdies durch ihre Verwüſtungen gezeigt, wie viel Unheil eine Neuerung in der Glaubenslehre über die Welt bringen kann. Denn als die Glaubens-

[1]) Vincent Lerin. in Commonit c. 8.

neuerung der Arianer gleich der Bellona zuerſt den Kaiſer ſelbſt und ſeine Rathgeber verblendete und gefangen nahm, hatte ſie zugleich die Gewalt errungen, Alles unter einander zu miſchen und zu verwirren, Privatliches und Oeffentliches, Kirchliches und Weltliches, ohne einen Unterſchied zwiſchen ihnen oder zwiſchen Gutem und Böſem, Wahrem und Falſchem mehr einzuhalten. In Folge deſſen waren damals entehrte Jungfrauen zu ſehen, zerſtörte Klöſter, vertriebene Kleriker, verjagte Prieſter, Gefängniſſe, Kerker und Bergwerke mit Heiligen angefüllt, von denen der größte Theil in den Wüſten und Höhlen nackt und von Allem entblößt durch Hunger und Durſt aufgerieben wurde, und das Alles aus keinem anderen Grunde, als weil an die Stelle der göttlichen Glaubenslehre durch falſche Lehrer die Meinungen des menſchlichen Irrwahns eingeführet, die Satzungen der kirchlichen Obern verletzt, die Lehren der Väter verachtet und die aufgeſtellten Grenzmarken der alten Lehre von unheiligen Neuerern leidenſchaftlich ausgeriſſen und verworfen wurden."

„Nachdem die rechtmäßigen Lehrer der Vorzeit auf dem Ackerfelde der Kirche den guten Samen des wahren Glaubens ausgeſäet haben, wäre es ſündhaft, ſtatt den Weizen der reinen Lehre das beigemiſchte Unkraut des Irrthums einzuheimſen. Vielmehr iſt es billig und angemeſſen, daß wir das, was aus jenem erſten Samenwurf im Laufe der Zeiten ſich entwickelt, auch jetzt noch weiter ausbilden, dagegen an der Eigenthümlichkeit der Schößlinge nicht das Geringſte ändern. Jene Roſen der katholiſchen Lehre dürfen nicht zu Dornen verkehrt werden; in dieſem geiſtigen Garten dürfen aus den Pflanzen des Zimmet's und Balſams

nicht Schierlinge und Wolfskraut aufwachsen. Gegentheils, was auf dem Ackerfeld der Kirche durch die Glaubenstreue der Väter ist gesäet worden, das und nichts Anderes soll vom Fleiß der Söhne gehegt und weiter ausgebildet werden, — das und nichts Anderes soll emporblühen, fortschreiten und zur Reife gedeihen. Daher ist es ganz gut, jene alten Lehrsätze der göttlichen Weisheit mit der Zeit zu pflegen, weiter zu begründen und auszuschmücken; aber unerlaubt und unverantwortlich wäre es, sie zu *ändern*, zu *verstümmeln* oder *ganz wegzuschneiden*; denn wenn sie ihre Vollständigkeit, Ganzheit und Eigenthümlichkeit durch einen frechen und gottlosen Betrug *einmal verloren* haben, dann steht *die Religion selbst in Gefahr, zerschnitten und zerstört zu werden*. Hat man nämlich vorerst auch nur einen Theil der katholischen Glaubenslehre aufgegeben, so werden alsbald auch andere und wieder andere aufgegeben und wird zuletzt das Ganze verworfen. Oder wird das Neue mit dem Alten, das Fremde mit dem Kirchlichen, das Weltliche mit dem Heiligen vermischt, so wird dieses Verfahren unvermerkt auf das Ganze angewendet, so daß alsdann in der Kirche nichts mehr unangetastet, nichts mehr vollständig und rein belassen wird, sondern da wo einst die reine Wahrheit wohnte, der Geist der gottlosesten Irrthümer thronen würde. Die katholische Kirche aber, die treue Hüterin der in sie niedergelegten Glaubenslehren, ändert nichts an ihnen, sie mindert nichts, fügt nichts bei, schneidet das Nothwendige nicht weg, setzt Ueberflüssiges nicht hinzu. Sie verliert das Ihrige nicht, sie nimmt nichts Fremdartiges an, sondern ist immer auf's Eifrigste beflissen, daß sie das Alte weise bewahre und getreulich behandle, und was von Alters her bestimmt und

festgesetzt worden, pflege und ausbilde, was aber schon erklärt und aus der Schale gehoben ist, befestige und kräftige, und was schon bekräftiget und erklärt ist, unversehrt bewahre." So schreibt Vinzenz von Lerin schon in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts über die Unveränderlichkeit der katholischen Glaubenslehre.

Beruht demnach die katholische Religion unwidersprechlich auf dem rechtmäßigen Lehramt der Kirche einerseits und dem unveränderlichen Bestande der göttlichen Heilslehre anderseits, und sind die Katholiken durch ein göttliches Gebot angewiesen, sich an diesen Grundpfeilern ihres Glaubens unerschütterlich festzuhalten, um ihres ewigen Heiles sicher zu sein, so hat die aargauische Staatsbehörde durch die mehrbenannten Beschlüsse gewaltsame Hand an den religiösen Glauben ihrer katholischen Bürger gelegt, indem sie als weltliche Behörde das kirchliche Lehramt an sich riß, der unabänderlichen Glaubenslehre der Kirche einen willkürlichen Extrakt möglicherweise von wahren und falschen Lehren, alter und neuer Irrthümer entgegenstellen und diese verwerfliche Mischung für den Religionsunterricht der katholischen Jugend in den Schulen verwenden will. Welche furchtbaren Folgen für Kirche und Staat sich an ein solches Wagniß knüpfen, lehrt uns in abschreckenden Beispielen sonder Zahl die Geschichte aller Zeiten. Der Staatsregent, der mit dem Schwerte an der Seite sich zum Religionslehrer aufwirft, ist nicht nur den gröbsten Irrthümern in religiös-sittlichen Dingen zugänglich und blosgestellt, sondern ihm steht auch die Gewalt zur Verfügung, seine Irrthümer gegen alle Renitenten durch Verfolgung, Verbannung und Konfiskation, ja durch Kerker und Blutgerüst zur Geltung zu bringen und dadurch

die göttliche und menschliche Ordnung auf das Tiefste zu verwirren. Vom Tage an, als die byzantinischen Kaiser anfingen, Theologie zu treiben und in den dogmatischen Streitigkeiten als die höchsten Parteihäupter aufzutreten, fiel auch die innere Ruhe und Entwicklung ihres Reiches dahin, war der Keim der politischen Auflösung und des unvermeidlichen Todes in das oströmische Reich geworfen. Durch Begünstigung und staatliche Verbreitung der Irrlehre und des kirchlichen Schisma rissen sie die Bevölkerungen in ihrem tiefsten Leben — dem religiös-kirchlichen — auseinander, vernichteten mit der Einheit die Eintracht und die Kraft derselben, mißbrauchten ihre Staatsgewalt zur Verfolgung und Unterdrückung der Rechtgläubigen und ihrer Kirche und wußten nichts Besseres zu thun selbst in einer Zeit, wo die Osmanen eine Provinz nach der andern eroberten, später der türkische Halbmond immer mehr den Thoren Konstantinopels sich näherte und endlich mit dem kleinen Reste des Reiches auch diese Hauptstadt bezwang. Weder das Dogmatisiren noch die Glaubenstyrannei, die sie übten, haben ihrem Reiche Kraft und Wohlfahrt eingetragen, sie haben es vielmehr für seinen Sturz reif gemacht. Doch näher noch liegt uns die Geschichte der Reformation.

Der Reformator von Genf, dem die obrigkeitliche Gewalt zur Seite stand, lehrte bekanntlich in einer eigenen Schrift: von Rechteswegen seien die Häretiker mit dem Schwerte zu bezwingen, und Häretiker waren ihm nicht nur die Katholiken, sondern auch alle Protestanten, die gegen die Irrthümer dieses Reformators Widerspruch erhoben; man kennt diejenigen, welche ihre freie Meinung damals mit dem Tode büßten. Diese Ausschreitungen einer

schrankenlosen Tyrannei erreichten ihren Höhepunkt, nachdem im grellen Widerspruche mit dem Prinzipe des Protestantismus „der individuellen und freien Schriftforschung“ die Unterthanen der Fürsten in Sachen des Glaubens und der Religion völlig willenlos gemacht, wie eine unvernünftige Heerde der Fürstengewalt und Staatswillkür auch in religiösen Dingen ausgeliefert und preisgegeben wurden, indem den Fürsten und Obrigkeiten als „göttliches Recht“ zugestanden wurde, die Religion ihrer Untergebenen nach Gutdünken zu ändern, sie aus Katholiken zu Protestanten, aus Lutheranern zu Calviniſten und umgekehrt zu machen. Denn das war die gemeinsam herrschende Lehre der Reformatoren, daß die Fürsten und weltlichen Obrigkeiten das höchste Richteramt über Religion, Lehre und Kirche hätten und daß es ihr Recht und Beruf sei, jede andere von der ihrigen abweichende Glaubensmeinung zu unterdrücken. Aus diesem neu erfundenen System der Fürsten- und Staatsherrschaft über Religion, Glauben und Gewissen und dem mit ihm verbundenen Grundsatze: cujus regio, illius est religio — wem das Land gehört, dem gehört die Religion — entstand ein Despotismus, dessen Gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war.[1]) Die protestantischen Fürsten und Regierungen betrachteten sich für sich und ihre Untergebenen als oberste Richter in religiösen Dingen und wußten von keiner Autorität, die höher stehe als die ihrige. Man kennt den Gräuel der Verwüstungen, der Verfolgungen, der Marter, der Zertrümmerung aller Ordnung in Kirche und Staat, der Ströme von Blut, welche diese pantheistische Verbindung der geist-

[1]) Döllinger, Kirche und Kirchen S. 63.

lichen und weltlichen Gewalt in der Person des Fürsten oder in der moralischen der weltlichen Obrigkeiten für die katholischen Völker zur Folge hatte. So wurde in England die staatliche Hochkirche errichtet, weil es die Könige so gewollt hatten; so wurde den katholischen Völkern des Nordens der angestammte Glaube gewaltsam entrissen und sie zur Annahme der Lehre Luthers gezwungen, weil die Könige diese Lehre für die bequemste und ihrer Machterweiterung günstigste hielten. Nicht minder diktirten die fürstlichen Machthaber und Regierungen in Deutschland ihren Untergebenen die Religion, die sie zu bekennen hatten; wechselten jene ihre religiösen Ansichten, so hatten auch diese ihre Religion zu ändern und es sahen sich nach unerhörten Prüfungen und Leiden diese Völker für ihr Geistesleben und Gewissen zu einer nie dagewesenen geistigen Knechtschaft herabgedrückt. Auch der revolutionäre Nationalkonvent von Frankreich beschäftigte sich viel mit „Religion;" er hielt sich für berechtigt, der katholischen Kirche eine neue demokratische Verfassung zu geben, welche die göttlich gegebene über den Haufen warf; bald merzte er durch offizielle Leugnung Gottes den letzten Begriff der Religion aus seinem Staatskatechismus aus, bald gebot er den französischen Bürgern den Glauben an das Dasein eines höchsten Wesens und wies ihm im Staatskatechismus wieder eine Stelle ein. Wie könnten wir hier schildern, welches Elend, welches Unglück, welche Verheerungen diese Verkehrung der göttlichen Ordnung über Frankreich gebracht hat! Und sind in unserem Vaterlande die Leiden und Bedrängnisse der katholischen Bevölkerung und ihrer Kirche und der tiefe Riß der Entzweiung, der durch alle Verhältnisse dringt, nicht besonders dem

Umstande zuzuschreiben, daß in vielen Kantonen und in der Eidgenossenschaft die Staatsbehörden in der weltlichen Gesetzgebung und in ihren regiminellen Anordnungen viel zu viel sich mit der Religion und Kirche, mit Theologie und Staatskirchenrecht beschäftigen, statt dessen allein zu walten, was ihres Amtes ist? Was wird und muß erfolgen, wenn die katholischen Eltern und Vormünder im Aargau ihre unschuldigen Kinder, die ihnen der theuerste Schatz auf Erden sind, wie sie es von Gewissenswegen nicht dürfen, einem solchen Religionsunterrichte des Staates nicht anvertrauen und lieber Alles dulden werden, als ihre Kinder der offenen Gefahr des Abfalles vom katholischen Glauben preiszugeben?

2.

Die Einführung einer staatlichen Religionslehre steht im grellsten Widerspruche mit der religiösen Freiheit des katholischen Volkes und mit der öffentlichen Wohlfahrt.

Die Trennung des Staates von der Kirche ist der göttlichen Weltordnung zuwider und darum für jedes Volk ein schweres Unglück, wo sie zur Ausführung gelangt. Wird sie aber dennoch ausgeführt, dann heißt den Staat von der Kirche trennen so viel als die Kirche wie ohne besonderen Staatsschutz so auch ohne besonderen Staatsdruck sich überlassen und es ihr anheimstellen, wie sie ihre Aufgabe, die Pflege des religiösen Glaubens und Lebens ihrer Bekenner löse. Vollzieht der Staat gegentheils seine Trennung von der Kirche wie im Aargau, in der feindseligen Absicht,

sie aus der menschlichen Gesellschaft hinauszuwerfen, dann erklärt er ihr den Krieg und dieser hat gegen sie in jenem Kanton nicht nur längst begonnen in den Vorwerken der Festung, der Feind ist schon bis in's Innere derselben eingedrungen, mit anderen Worten er hat in der Kirche selbst Fuß gefaßt und nachdem er die göttliche Verfassung derselben durch eine staatliche beseitigt, macht er der katholischen Kirche auch das ihr von Christus anvertraute Lehramt in religiösen Dingen streitig, wirft sich eigenmächtig zum Religionslehrer der Katholiken auf, macht den Staat zur Kirche. Durch diesen folgeschweren Schritt haben jedoch die Behörden den aargauischen Staat selbst in seinen verfassungsmäßigen Grundlagen von sich aus gewaltsam umgestaltet und zu einem anderen gemacht als er bisher war; denn zur Stunde noch ruht derselbe auf dem öffentlichen Rechtsbestande jener eidgenössisch garantirten Verfassung vom Jahre 1863, welche „die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche im Aargau gewährleistet hat." Beurtheilen wir aber jene bedauerungswürdigen Beschlüsse noch von einem andern Gesichtspunkte aus und beleuchten wir die Beeinträchtigungen und Gefährden, welche sie der religiösen Freiheit des Volkes einerseits und der öffentlichen Wohlfahrt anderseits bringen.

1. Die liberale Welt rühmt sich den Begriff „der religiösen Freiheit" für die Neuzeit errungen und zur Geltung gebracht und dadurch eine Menge von Kollisionen beseitiget zu haben, welche zwischen der Kirche und den ihr entfremdeten Individuen oder dem religionslosen Staate selber eingetreten seien. Wie paradox ist aber eine religiöse Freiheit, welche dem Einzelnen es frei läßt, der Kirche und

ihrem Lehramte den Gehorsam aufzukünden, dagegen die Gesammtheit der Gläubigen zwingt, die schulpflichtige Jugend nicht von der Kirche sondern von dem staatlichen Lehrer nach staatlichen Grundsätzen in der Religion unterrichten zu lassen? Will übrigens der Staat auch nur „die religiöse Freiheit der Individuen" ehrlich und gerecht beachten, so ist er gehalten, die einzelnen Bürger nicht nur gegen das Phantom „der Eingriffe der kirchlichen Behörden" in Schutz zu nehmen, sondern ihre Freiheit gegen einen viel reellern Druck und zwar dadurch zu beschirmen, daß er selber das Gebiet der religiösen Freiheit seiner Bürger nicht verletzt und überschreitet und selber nicht mit dem Schwerte an der Seite Religionsunterricht ertheilt und die Eltern beziehungsweise deren Kinder zum Besuche desselben zwingt, sondern zum mindesten diese Seite der Schulbildung den Eltern und jenen überläßt, welche von diesen kraft der väterlichen Gewalt und auf Grund der religiösen Freiheit hiefür angesprochen werden mögen. Denn der Staat, der nöthigenfalls seine Gesetze mit Zwang ausführt, kann doch wahrlich das religiöse Gebiet nicht kultiviren, ohne dem proklamirten Grundsatz der religiösen Freiheit in's Angesicht zu schlagen. Vergebens beruft man sich auf die bezügliche Gesetzgebung und Ordnung der nordamerikanischen Unionsstaaten und gleißnerisch ist die Vorgabe unserer Konfessionslosen: ähnliche Zustände, die sie in Nordamerika als mustergiltig rühmen, auch bei uns herbeiführen zu wollen. Freilich ist in den dortigen Staatsschulen außer dem Gebet oder der Lesung einiger Bibelstellen vor und nach dem Unterricht es den weltlichen Lehrern strengstens untersagt, vor den Schülern etwas über Religion zu sprechen und es darf zur War-

nung Anderer nicht verschwiegen werden, daß solche religionslosen Schulen leider auch dort die Jugend und das Volk massenhaft dem trostlosesten Materialismus in Gesinnung und Lebensrichtung in die Arme treiben. Allein der gerechte Sinn der Gesetzgeber des Sternenpanners hat auch der katholischen Kirche und jeder andern Religionsgenossenschaft, den Pfarreien und den Eltern die Freiheit und das Recht zugestanden, konfessionelle, beziehungsweise katholische Schulen nach Belieben und Bedarf zu errichten, ein Recht und eine Freiheit somit ihnen eingeräumt, die im Aargau, im Thurgau und manch anderen Kantonen der freien Schweiz zu den verbotenen Dingen gezählt wird. Der große Vorzug des amerikanischen Staatswesens ist, daß es keinem Menschen ein religiöses oder sonstiges Bekenntniß aufzwingen will. Der Staat unterhält zwar eine Menge religionsloser Schulen, aber er denkt nicht daran, auch nur ein einziges Kind zum Besuche derselben zu zwingen. Eben so wenig fällt es ihm ein, Jemanden, sei er nun auch Jesuit, Schulbruder oder eine Schulschwester am Schulhalten zu hindern. Die verschiedenen Glaubensgenossenschaften besitzen deßhalb freie, selbstständige Schulen jeden Grades, denen die Regierung sogar öfters Corporationsrechte verleiht, während Städte und Gemeinden ihnen Zuschüsse gewähren. Dasselbe ist auch bei den konfessionellen Waisen- und Krankenanstalten der Fall. Im Innern gibt es viele Gemeinden, die nur streng katholische Schulen besitzen, was dem Staate keine grauen Haare wachsen macht. In den Vereinigten Staaten herrscht Lehr- und Lernfreiheit im ausgiebigsten Maßstabe, bei uns dagegen der allerentschiedenste Lehr- und Lernzwang. Dort hat man die Freiheit zu einer

Wahrheit gemacht, bei uns wird mancherorten der unerhörteste Zwang für Freiheit ausgegeben und geübt. Vergleiche man nun damit das Vorgehen der aargauischen Behörden! Diese beschließen einen Staatskatechismus zu verfassen, dessen Geist kein anderer sein darf als „der Herren eigener Geist." Derselbe soll in den Schulen eingeführt und von weltlichen Lehrern gelehrt werden, diese Tarnkappe eines „von der Konfession unabhängigen, freien und allgemeinen Religionsunterrichtes" soll den Köpfen der aargauischen Jugend, der reformirten wie der katholischen mit Drang und Zwang aufgesetzt werden, denn die Urheber dieser rechtslosen Beschlüsse, die an dem Bau der neuen Kirche des Antichrist's so beflissen arbeiten, wissen gar zu gut, daß die Jugend das zukünftige Volk ist und daß ein Volk nach den Lehren ihres Staatskatechismus gebildet und gesinnt für die Kirche Christi verloren geht. Das neunzehnte Jahrhundert, das „die religiöse Freiheit" als eine seiner besten Errungenschaften betrachtet, wird staunen, solche Gesetze erstehen zu sehen, und kaum wird es sich zur Ehre rechnen, solche Gesetzgeber zu haben. Denn kaum haben diese das bald neunzehnhundertjährige Lehramt der katholischen Kirche mit dem bittersten Hohne abgefertigt, so besteigen diese weltlichen Herren selber die Kanzel, um nach ihren Grundsätzen den Katholiken im Aargau zu sagen: was sie zu glauben und zu befolgen haben, um ihre Seele zu retten. Man donnert in den Rathsälen von Aarau mit der Begeisterung der phrygischen Mütze gegen die vorgebliche römische Glaubenstyrannei und im gleichen Athemzuge errichtet man im eigenen Hause eine Geistesknechtschaft, wie es kaum innert den Grenzen Rußlands eine ähnliche gibt.

Wie glücklicher sind die Katholiken unter der türkischen Herrschaft! Dort erklärte der Großsultan noch unlängst dem Gesandten des hl. Stuhles Mgr. Franchi: daß die hohe Pforte den verschiedenen christlichen Kirchen und deren Angehörigen im türkischen Reiche vollkommen religiöse Freiheit gestatte, sie mögen unbehindert Kirchen, Klöster, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten errichten; in ihre religiöse Angelegenheiten mische sie sich nicht, sondern werde die bestehenden Verträge gewissenhaft erfüllen. Dagegen will man in einem Kanton der freien Schweiz die religiöse Freiheit der Katholiken in dem Grade unterdrücken, daß eine Religionslehre mit der ganzen Zuthat von Irrthümern, Auslassungen, Zweideutigkeiten von Staatswegen eigens fabrizirt werden soll, welche principiell der katholischen Religionslehre entgegengesetzt nichts Anderes sein kann, als eine staatliche Proselitenschule, deren Endzweck die Verleitung der katholischen Jugend zum Abfall von dem Glauben der Väter ist.

Allein was sollen wir bei den Folgesätzen einer genetischen Deduktion stehen bleiben, da die aargauischen Behörden durch ihre selbsteigenen offiziellen Kundgebungen über den Geist, den Inhalt und das Endziel ihres künftigen Religionshandbuches sich für Jedermann verständlich genug und mit größter Offenherzigkeit ausgesprochen haben? Denn dieselben erklären rückhaltslos[1]): „Der Glaube an religiöse Lehren beruht offenbar vornehmlich auf der Ueberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht und sodann auf der Trägheit des Denkens. Es ist bequemer, ein fertiges Dogma anzunehmen als mit sich selbst darüber in's Klare (?) zu kommen. Wohl

[1]) Bericht des R. Rathes vom 16. Aug. 1871, S. 5.

gibt es vereinzelt (bei Einzelnen) eine Selbstständigkeit (ein Freidenken) in Betreff der religiösen Weltanschauung, jedoch hat dies in der Regel nur statt bei geistesmuthigen und denkkräftigen (!) Menschen; die große Masse schmiegt sich trotz der vermehrten Schulbildung noch gegenwärtig zu sehr an hergebrachte und ihr überlieferte Anschauungen an. Wir müssen, so beschämend es ist, gestehen: das Volk ist in der geistigen Freiheit ungeachtet seiner vermehrten politischen nicht weiter gekommen; politische Freiheit aber geistige Unfreiheit kennzeichnet gegenwärtig die Culturstufe des Volkes als Gesammtheit. Wollen wir auch in der letztern Richtung weiter kommen, so muß vor Allem aus dahin gearbeitet werden, daß das Volk aus seiner geistigen Unfreiheit, dem Autoritätsglauben herausgebracht, dagegen zu selbstständigem Denken und dem Glauben der persönlichen Ueberzeugung herangezogen werde." Wahrlich konnte der neue Staatsreligionslehrer vom Aargau sich nicht unumwundener aussprechen, als er es in dieser Aufstellung gethan. Vor Allem wird es jeden „Denkkräftigen" überraschen zu vernehmen, wie leichtfertig derselbe über die Dogmen d. i. über die Grundlehren der katholischen Religion urtheilt, und diese Ueberraschung wird sich zum Staunen steigern, wenn er dieses leichtfertige Urtheil an die Prinzipien jeder Wissenschaftslehre vergleichend hält. Denn schon im Gebiete des menschlichen Erkennens ist keine Wissenschaft möglich, ohne daß sie von bestimmten, ausgemachten und über jeden Zweifel erhabenen Dogmen oder Grundlehren ausgeht und von diesen durchdrungen und getragen wird, wie dies in den mathematischen Wissenschaften in der Astronomie, der Naturlehre, der Logik u. A. der Fall

ist; denn ohne Dogmen oder Grundlehren eine Wissenschaft konstruiren wollen, heißt ein Haus ohne Fundament bauen wollen. Wenn sogar die Wissenschaft der natürlichen Dinge der Dogmen oder Grundlehren sich nicht begeben kann, ohne in ein konfuses Sammelsurium von wahren, falschen und zusammenhangloſen Kenntnissen und Meinungen herabzusinken, sollen nach der neuesten Entdeckung diese unveränderlichen Lichtsterne zur Orientirung und Ordnung den Flecken „der Trägheit des Denkens“ an sich tragen, soll von derlei Grundlehren die Wissenschaft einer Religion sich ferne halten, die von Gott, der absoluten Wahrheit den Menschen ist geoffenbaret worden! Wahrlich gilt auch heute noch das Wort des Apostels: die sich weise dünkten, sind zu Thoren geworden [1]). Also mit einer Religionslehre, die sich nicht auf die Dogmen oder Grundwahrheiten der göttlichen Offenbarung, sondern „auf das selbstständige Denken und den Glauben der persönlichen Ueberzeugung“ stützt, soll die katholische Jugend im Aargau von Staatswegen bedacht werden; wobei die Versicherung gegeben wird: daß es nur „Geistesmuth“ brauche, um über ewige und göttliche Dinge aus eigener Einsicht „mit sich selbst in's Klare zu kommen.“ Die Geschichte des menschlichen Denkens und seiner Verirrungen beweist freilich das strikte Gegentheil und belegt mit unzähligen Beispielen die Lehre: daß der Sterbliche aus eigener Kraft kaum so hoch springen kann, als er selber und sein endliches Wesen ist und daß zahllose „Denkkräftige und Geistesmuthige“, die dennoch den Sprung in's Unerreichbare gewagt, in die Untiefen der verwerflichsten Irrthümer hinabgestürzt sind. Viel

[1]) Röm. 1, 22.

bescheidener standen die großen Alten vor den Thoren des Uebersinnlichen und des Ewigen. „Keiner der Menschen", sagt Xenophanes [1]), „hat je die gewisse Wahrheit erkannt, weder über das Göttliche noch über das Weltall, und wenn es ihm auch gelänge, das Vollkommene darüber zu sagen, so wüßte er es dennoch nicht; denn auf Allem haftet die Ungewißheit der menschlichen Meinung." Auch der wehmüthige Permenides klagte: im Menschen sei eine Mischung von Licht und Finsterniß, von der reinen Wahrheit sei er ferne; in der Erkenntniß der göttlichen Dinge seien die Sterblichen den Tauben und Blinden gleich, ein Geschlecht unwissender Thoren"; Heraklit, selbst Platon und der größte Staatsmann und Redner des alten Rom's sprachen die gleiche Ansicht aus [2]). Seit aber diese großen Weltweisen ein so unumwundenes Geständniß von ihrer Unwissenheit im metaphysischen Gebiete abgelegt und Platon selbst [3]) bekannte: dieser Schleier werde vom Auge des menschlichen Geistes nicht weggehoben, bis der Göttlichen Einer herabsteige, um die Menschen darin zu unterrichten, haben sich die Thore der Ewigkeit aufgeschlossen, ist der Ersehnte der Nationen wirklich auf Erden erschienen, hat Gott selbst in seinem eingebornen Sohne Jesus Christus zu den Menschen geredet, um sie zu lehren, was sie zu glauben und zu befolgen haben, um das ewige Leben zu gewinnen. Fragen wir nun die aargauischen Katholiken: wohin wollt ihr gehen, um Worte des Lebens zu finden, zu eueren „denkkräftigen und geistesmuthigen" Beamten oder zu Christus euerem göttlichen Erlöser? so werden

[1]) Xenephan. bei Sextus Emp. VII, 49. 110.
[2]) Cicero Academ. I. 12. 44.
[3]) Platon in Phädros.

sie uns mit einmüthiger Begeisterung antworten: wir gehen zu Christus unserem Herrn und Heiland, der allein hat Worte des ewigen Lebens! Wir wollen leben und sterben im Glauben an den Sohn Gottes, der uns geliebt und sich selbst für uns am heiligen Kreuze hingegeben hat[1]); und an seiner Kirche halten wir wie unsere Väter mit unverbrüchlicher Treue fest; aus diesem Autoritätsglauben lassen wir weder uns noch unsere Kinder herausbringen und eben sowenig zum selbstständigen Denken und dem Glauben der persönlichen Ueberzeugung heranziehen, der gleichbedeutend mit dem Unglauben und Abfall vom katholischen Glauben ist! Und soll „die religiöse Freiheit" und Ueberzeugung eines ganzen Volkes keinen Schutz in der freien Schweiz mehr finden?

Die protestantische Regierung von Holland hat die vorliegende Frage viel verständiger und gerechter, wenn auch nicht ohne bedeutende Mißgriffe in ihrem Schulgesetz vom Jahre 1859 durch folgenden Artikel geregelt: „Der Volksunterricht soll, indem er die nothwendigen Kenntnisse mittheilt, zugleich den Verstand der Kinder entwickeln und sie zur Ausübung aller christlichen und sozialen Tugenden vorbereiten. Der Lehrer enthält sich, etwas zu lehren, zu thun oder zu erlauben, was gegen die der religiösen Ueberzeugung der Dissidenten schuldige Achtung ist. Der Religionsunterricht wird den verschiedenen Bekenntnissen überlassen. Die Schullokale können zu diesem Zwecke den Zöglingen, welche sie besuchen, außerhalb der Klassenzeit zur Verfügung gestellt werden." Wie hoch steht selbst dieses Gesetz nach seiner

[1]) Galat. 2, 20.

Toleranz und Humanität beurtheilt, über der aargauischen Novelle! Die holländische Staatsbehörde will nicht selber Religionsunterricht ertheilen, sondern überläßt ihn den Konfessionen und stellt diesen selbst die Schullokale zur Verfügung. Sie verbietet den Lehrern, etwas zu lehren, zu thun, oder zu erlauben, was gegen die, der religiösen Ueberzeugung der Dissidenten schuldigen Achtung ist; der Volksunterricht soll sogar den Religionsunterricht unterstützen, indem er auf die Ausübung aller christlichen und sozialen Tugenden vorbereitet. Wie schonend ist dieser Artikel gefaßt und dennoch wie ungünstig für die religiös-sittliche Erziehung der Jugend macht er sich in der Praxis! Im Aargau dagegen weist die Staatsbehörde die Religionslehre der Kirche zur Schule hinaus und ertheilt selber einen von der Konfession unabhängigen, freien und allgemeinen Religionsunterricht auch für die katholische Jugend. Diesem verhängnißvollen Schritte wird folgende Motivirung zu Grund gelegt, worüber die Theologen, Rechtsgelehrte und Pädagogen das gleiche Staunen theilen werden: „Daß der Staat [1]) vollkommen berechtigt ist, die Lehrfächer in den Schulen zu bestimmen, kann keinem Zweifel unterliegen, er kann also (!) die Religionslehre zu einem Lehrfach machen oder sie bei Seite lassen! Jedenfalls ist ganz entschieden anzukämpfen gegen den Religionsunterricht, wie er gegenwärtig in den Schulen ertheilt wird, der lediglich ein konfessionell-dogmatischer ist. Dieser Religionsunterricht gehört nicht in die Schule, sondern ist Sache der Konfessionsgenossenschaften; der Staat begeht ein Unrecht gegen

[1]) Bericht d. R. R. S. 16.

die Jugend, daß er es duldet, wie dieselben von den Beamten der einzelnen Kirchen speziell nur in den Lehren dieser letztern, also ganz einseitig (!) herangezogen wird. In diesem Umfang ist der Religionsunterricht als Lehrfach durchaus nicht belehrend, sondern das Mittel für die Religionsgenossenschaft, als religiöse Partei auf die Jugend und deren Gesinnung einzuwirken. Der Religionsunterricht ist ein rein subjektiver (!), während er, wie jedes andere Lehrfach, ein objektiver, getragen von der Wissenschaft und Wahrheit (!) sein sollte."

So dürfen Beamte sprechen, die sich als Staat improvisiren und ihre Partei-Ansicht als Ansicht des Staates ausgeben und so dürfen sie sprechen in einem Lande, wo das christliche souveräne Volk den Staat bildet, zu welchem neben 104,000 Protestanten noch 88,400 Katholiken gehören! „Das Eigenthum ist Diebstahl und der Diebstahl die Geltendmachung eines natürlichen Rechtes," rufen die Anhänger des sozialen Umsturzes aus, und kaum ist diese Begriffverkehrung derber als jene, welche der regierungsräthliche Bericht mit der Miene größter Zuversicht zur Schau stellt. Der wahre aargauische Staat, d. i. das souveräne aargauische Volk, hat in der noch in Kraft bestehenden Kantonsverfassung [1]) „die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche gewährleistet;" der improvisirte aargauische Staat, d. i. die herrschende Mehrheit protestantischer und akatholischer Beamten schreibt sich das Recht zu: Den christlichen, beziehungsweise den katholischen Religionsunterricht in den Schulen zu dulden oder nicht und diese Mehrheit will ihn wirklich nicht mehr

[1]) Staatsverfassung des K. Aargau vom Jahre 1863. Art. 12.

dulden, sie macht dadurch den religiösen Unterricht für die katholische Schuljugend unmöglich, verdrängt die Kirche aus dem Kreise der Kleinen und wirft sich als Partei wider Verfassung, Recht und Religion zum Herren der Seelen der Kinder und der Jugend auf. Die Rechte, die das souveräne Volk vom Aargau sich ausbedungen, sind in der Kantonsverfassung ausgesprochen, diese sind gegen alle willkürlichen Beschlüsse von großräthlichen Mehrheiten sicher gestellt. Auf der Grundlage des apostolischen Symbolums wurden neunzehn Jahrhunderte lang die christlichen Völker, alle Alter, Stände und Geschlechter, darunter die größten Männer aller Zeiten in der christlichen Religion unterrichtet und belehrt und die größten Kirchenlehrer, wie Augustin, Cyrillus von Jerusalem u. A. haben katechetische Werke verfaßt, allgemeine und Provinzialconzilien, Katechismen für den religiösen Unterricht der Jugend und des Volkes vorgeschrieben; nach der Vorgabe der aargauischen Regierungsbehörde ist „ein solcher Unterricht nicht belehrend, ein rein subjektiver und der Staat (!) begeht ein Unrecht gegen die Jugend, daß er es duldet, wie dieselbe von den Beamten der Kirche — also ganz einseitig herangezogen wird." Wir dagegen fürchten mit gutem Grunde, die neue aargauische Staatsreligionslehre werde ein Elaborat der subjektivsten und einseitigsten Auffassung sein, ein Mittel für die politische Partei, als religiöse Partei auf die katholische Jugend und deren Gesinnung einzuwirken, um sie aus ihrer vorgeblichen „Unfreiheit, dem Autoritätsglauben herauszubringen und zu selbstständigem Denken und dem Glauben der persönlichen Ueberzeugung heranzuziehen," mit andern Worten, um sie unter dem Walten des gesetzlichen Schulzwanges zum religiösen Indifferentis-

mus und unter Umständen zum obligatorischen Atheismus zu verführen; denn auch dieser brüstet sich bekanntlich mit der Vorgabe, auf einem objektiven und exakten Boden zu stehen und „von der Wissenschaft und Wahrheit getragen zu sein.“ Kann daher unter den Augen der eidgenössischen Räthe ein Plan je zur Ausführung gelangen, der die religiöse Freiheit der Bürger bis zu diesem Grade knechtet, die Kirche so roh behandelt, die Gesinnungen und das Gewissen der Eltern so tief verletzt?

Gott hat in seiner ewigen Weisheit gegen alle Unnatur und Willkür gewisse Schranken im Völkerleben aufgestellt, bei welchen angekommen, selbst die mächtigsten Gewalthaber sich zurückgeworfen sahen und gestehen mußten: Es geht nicht! Und in der That, es kann und wird nicht gehen. Glaubt man dort auch an keine unübersteiglichen Hindernisse mehr, wo seit Dezennien andere Gewaltthätigkeiten gelungen sind und hofft man auch für die neuesten des siegreichen Erfolges sicher zu sein, so liegt doch in dem neuesten Vorgehen ein Moment, das völlig neu ist und für welches die Vergangenheit nicht als Präjudiz dienen kann. So lange die Staatsgewalt in jenem schwerkranken Kantone Klöster und Stifte gewaltsam zertrümmerte, Bischöfe und Geistliche verfolgte, mit den kirchlichen Stiftungsgütern nach Belieben wirthschaftete, die Ordnung der katholischen Kirche nach Gutdünken einbrach, kam sie wohl in Konflikt mit den Gesinnungen der katholischen Bürger; aber nicht direkte mit dem Gewissen derselben; denn diese hatten keine legalen Mittel, die legalisirten Gewaltthätigkeiten zu verhindern uud es blieb ihnen daher nichts Anderes übrig, als zu seufzen und zu dulden. Jetzt aber wird den Katholiken im Aargau etwas

ganz Neues zugemuthet. Ein neues Religionsbuch soll von Staatswegen erlassen und für die katholische Schuljugend vorgeschrieben werden; dieses verdankt seine Entstehung dem ausgesprochenen Hasse gegen die katholische Kirche und sein Endzweck ist kein anderer, als die katholische Jugend und das Volk „aus dem Autoritätsglauben herauszubringen und dagegen zu selbstständigem Denken und zum Glauben der persönlichen Ueberzeugung heranzuziehen.“ Wie daher auch der aargauische Staatskatechismus dem Buchstaben nach lauten mag, sein Geist und seine Ausleger, die staatlichen Lehrer werden ihren Ursprung und ihre Sendung nicht verleugnen; der staatliche Religionsunterricht wird und muß naturnothwendig in eine Anleitung und Vorbereitung zur Apostasie auslaufen und so sieht sich die aargauische Behörde in die Lage versetzt, mit dem Gewissen der Katholiken rechnen zu müssen! Die katholische Kirche und die ihr angehörenden Eltern werden sich vor die Frage gestellt sehen: Darf man katholische Kinder einer solchen Propaganda des Indifferentismus und des Unglaubens Angesicht der einstigen Verantwortung vor Gott anvertrauen? Und das alte Wort wird für sie gültig sein: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen! Dann erst wird offenbar werden, daß es etwas Anderes ist, der Geduld der Katholiken zuzumuthen, schweres Unrecht schweigend zu ertragen, und wieder etwas Anderes von den Katholiken zu fordern, daß sie selber Etwas anerkennen oder ausführen helfen, was gegen ihre religiöse Ueberzeugung streitet und ihrem Gewissen widerspricht. Seit einer langen Reihe von Jahren ist im Kanton Aargau Unglaubliches geschehen, um mit der katholischen Religion und Kirche fertig zu werden und dessenungeachtet sehen wir in

einem erhebenden Beispiel, daß dort Klerus und Volk entschiedener als jemals zu seiner Religion und Kirche steht. Und wären auch nur einige Tausend aargauische Katholiken, die ihre Kniee vor Baal nicht beugen, so ist *diese aargauische Staatsreligion eine Unmöglichkeit*, sie wird lediglich als eine der größten legislatorischen Verirrungen der Neuzeit in der Rechtsgeschichte zur Warnung der Nachwelt eine Erwähnung finden. Oder was wollen die Machthaber anfangen, wenn die katholischen Familienväter zu Tausenden von Gewissens wegen ihre Kinder aus den Schulen zurückziehen? Sie können wohl die Paragraphen des Schulgesetzes gegen sie anwenden, Ausnahmsgesetze erlassen, Bußen, Gefängniß, Strafen aller Art gegen sie verhängen; aber wehe der Staatsgewalt sammt ihren Beamten, wenn sie dahin gedrängt wird, *Gewalt gegen die Gewissen auszuüben*! Dann erst wird das katholische Gewissen aufwachen, erstarken und groß sein im Dulden, und an's Kreuz geschlagen, wird es sicher siegen über Unrecht und Uebermuth, wie einst im alten Rom, wie in Irland und Polen. Die aargauischen Katholiken haben für sich und ihre Kinder das unbestreitbare Recht, katholisch zu sein und zu bleiben und keine Macht auf Erden ist befugt, in das innerste Heiligthum ihres religiösen Glaubens einzudringen und sie darin zu stören. Sie tragen die öffentlichen Lasten und zahlen für die Bedürfnisse des Staates und die Besoldung seiner Beamten ihren guten Theil an Steuern und Abgaben; sie sind daher wohl berechtiget zu fordern, daß man von dieser Seite ihre Religion und Kirche endlich in Ruhe lasse; ihr den schuldigen Schutz gewähre und jede Beeinträchtigung oder Verfolgung von ihr und ihren Angehörigen ferne halte. Wenn

aber die aargauischen Staatsbeamten die Kanzel besteigen wollen, um die Religion des selbstständigen Denkens zu lehren, die zum Voraus den Autoritätsglauben entschieden verwirft, so dürfen die Katholiken an die neuen Lehrer der neuen Religion mit Fug die Frage richten: woher nehmt ihr das Recht, euch als eine lehrende Autorität uns in Dingen aufzuwerfen, die unser ewiges Heil betreffen? Wer hat euch hiefür gesendet, wer euch die Vollmacht hiezu gegeben? Ist nicht die „objektive" Wahrheit, die ihr uns bietet, nur euere eigene subjektive Meinung und „die Wissenschaft," die ihr anpreiset, für die Erkenntniß des Ewigen ohne allen sicheren Grund, ja allen möglichen Irrthümern bloß gestellt? Der heilige Apostel will, daß wir uns an „die bewährten Lehrer halten, die das Wort der Wahrheit recht verkünden, unheilige und leere Geschwätze aber meiden, weil sie viel die Gottlosigkeit befördern [1]) und zum Untergang der Hörenden dienen." Als katholische Christen wissen wir, [2]) an wen wir glauben und sind überzeugt, daß er mächtig ist, die Hinterlage unseres Glaubens und unserer Hoffnung zu bewahren für den kommenden Gerichtstag der Vergeltung. Um diesen katholischen Glauben unverletzt zu bewahren und uns zu überliefern, haben unsere Voreltern ihr Gut und Blut eingesetzt, sie haben ihn wie wir als den kostbarsten Schatz des Lebens betrachtet und von der untrüglichen Kirche Gottes empfangen, wie diese ihn von den Aposteln, die Apostel von Christus, Christus ihn von Gott der ewigen Wahrheit erhalten hat. Er ist das ewige Fundament unseres Glaubens,

---

[1]) 2. Tim. 2, 16.
[2]) 2. Tim. 1, 12.

das schon gelegt ist und ein anderes darf nicht gelegt werden, wie der Apostel spricht. Diesen heiligen Glauben haben die großen Kirchenlehrer der Vorzeit gegen die Angriffe der Afterweisen ihrer Tage vertheidigt, für sein Zeugniß sind Millionen Märtyrer freudig in den Tod gegangen, ihn haben die seligen Apostel mit ihrem Blute besiegelt, ihn hat Christus unser Herr in seinem Tode am Kreuze bestätigt, in seiner Auferstehung verherrlichet, unter unzähligen Zeichen und Wunderthaten durch seine Kirche unter den Völkern der Erde verbreitet. An diesem festen Fundamente unseres Glaubens lassen wir verwegene Hände nicht rütteln, allzu hinfällig und brüchig sind die Stützen des selbstständigen Denkens in religiösen Dingen; wir aber stehen auf dem unerschütterlichen Boden der römisch-katholischen Kirche, welche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist! [1])

2. Das Vorgehen der aargauischen Staatsbehörden bringt aber auch dem bürgerlichen Gemeinwesen selbst die eminentesten Gefahren und einsichtige Staatsmänner können sie unmöglich ignoriren. Der Zeiger an der Uhr der Zeit ist schon zur eilften Stunde vorgerückt, die letzte Stunde ist von Gottes Barmherzigkeit den Fürsten und Regierungen als eine Gnadenfrist eingeräumt, um die alte Warnung zu beherzigen: [2]) Und nun, ihr Könige verstehet es, laßt euch weisen, die ihr Richter seid auf Erden! Dienet dem Herren in der Furcht und ergreifet die Zucht, daß ihr nicht vom rechten Wege ab und zum Untergange geht, wenn in Kurzem sein Zorn entbrennt! An allen Thoren der Gesellschaft

[1]) 1 Tim. 3, 15.
[2]) Psalm. 2, 10.

sammelt die soziale Revolution vor unseren Augen ihre zahllosen Anhänger und verlangt stürmischen Rufes Einlaß; gelingt es ihr, die noch verschlossenen Thore mit Gewalt zu brechen; dann steht der menschlichen Gesellschaft ein allgemeiner Umsturz bevor, wie die Weltgeschichte auch nach dem Untergange des römischen Reiches keinen gleichen zu berichten weiß. Nächst Gottes barmherzigem Walten bilden die christlichen Gesinnungen und Sitten der Völker noch den letzten Wall gegen das Eindringen des verheerenden Weltstroms; allein eine zügellose Presse schüttet mit unermüdeter Thätigkeit täglich und aller Orten die Pandorabüchse aller antichristlichen Verneinungen und sittenverderbender Elemente über die menschliche Gesellschaft aus, um alle Pflanzungen des alten Christenglaubens, der Frömmigkeit und Väterstitte bis zur Wurzel herab auszurotten. Dabei hält die ungeheure Vermehrung der Bevölkerung mit ihrer Verarmung gleichen Schritt, werden die Bande des Gehorsams und der Zucht immer mehr gelockert, nimmt die Arbeiterfrage immer größere Dimensionen und Verwickelungen an — und dieses paraboliſche Auseinandergehen aller Verhältnisse, — welches Ende wird es nehmen? Ist es daher weise und wohlgethan, wenn selbst die Staatsbehörden noch mithelfen, die religiösen Gesinnungen und mit ihnen die sittlichen Kräfte ihrer Angehörigen zu verwirren und abzuschwächen? Ist es verständig, wenn sie die Kirche verdrängen und verfolgen, welche jene erhaltenden Gesinnungen und Kräfte bei ihren Gläubigen immerdar erneuert und forterhaltet? Der alte General Ziethen, Friedrich's II. von Preußen besonderer Liebling, eben so treu seinem katholischen

Glauben als treu seinem König und siegentscheidend in so mancher Schlacht, saß einst zur Linken seines Monarchen an der Hoftafel zu Potsdam, als dieser nach seiner Art sich herausnahm, einen Spott über das heilige Abendmahl anzubringen, welchen die Anwesenden mit schallendem Gelächter entgegennahmen. [1]) Ziethen schüttelte sein graues Haupt und nachdem er sich tief vor dem Könige gebeugt, sprach er mit lauter, fester Stimme: „Euere königliche Majestät wissen, daß ich im Kriege keine Gefahr gefürchtet und überall entschlossen mein Leben für Sie und das Vaterland gewagt habe. Diese Gesinnung beseelt mich heute noch und wenn es sein muß und Sie befehlen, so lege ich mein graues Haupt gehorsam zu Ihren Füßen. Aber (fuhr Ziethen fort) es gibt Einen über uns, der ist mehr als Sie und ich, mehr als alle Menschen und das ist der Heiland und Erlöser der Welt, der für Sie gestorben und uns Alle mit seinem Blute theuer erkauft hat. Diesen Heiligsten lasse ich nicht antasten und verhöhnen, denn auf ihm beruht mein Glaube, mein Trost und meine Hoffnung im Leben und Sterben. In der Kraft dieses Glaubens hat Ihre brave Armee gekämpft und gesiegt. Unterminiren Euere Majestät diesen Glauben, dann unterminiren Sie zugleich die Staatswohlfahrt; das ist gewißlich wahr, halten zu Gnaden!“ Auf diese Worte wurde die ganze Tafelgesellschaft todtenstille. Der König sichtbar ergriffen, reichte Ziethen die rechte Hand, legte die Linke auf dessen Schulter und sprach bewegt: „Glücklicher Ziethen, möchte auch ich es glauben können. Ich habe allen Respekt vor seinem Glauben, es soll nicht weiter geschehen!“

---

[1]) Seb. Brunner: der Atheist. S. 7.

Glücklich mit General Ziethen sind wohl Alle, die ihren christlichen Glauben in den Stürmen des Lebens bewahrt oder nach ernsten Erfahrungen ihn wieder gewonnen haben. Wer ihn eingebüßt, hat ein kostbares Gut verloren und ist darum weder gescheidter, noch glücklicher geworden. Unzählige aber gibt es, die nach vielen Irrfahrten ihre Seufzer aus beklommener Brust mit den Worten des alten Hirtenfürsten kund gegeben:[1]) „Wer gibt mir, daß ich wieder sei wie in den vorigen Monden, in den Tagen, da Gott mich hütete, da seine Leuchte über meinem Haupte schien und bei seinem Lichte ich wandelte auf des Lebens dunklem Pfade!“ Darum thut wohl Jeder gut, seine persönlichen und sehr unsichern Meinungen über ewige Dinge nicht Anderen, am wenigsten einem ganzen gläubigen Volke aufzudrängen; eine Staatsbehörde aber „unterminirt die Staatswohlfahrt, wenn sie den Glauben ihres Volkes unterminirt.“ Denn ist der religiöse Glaube einmal gebrochen, dann werden auch mit dem Sittenzerfall die stärksten Bande gelöst, die das Gemeinwesen zusammenhalten und jene innere Entkräftung und Auflösung muß unabwendbar erfolgen, welche überall dem völligen Untergang desselben voranzugehen pflegt.

Wie geringschätzig bekanntermaßen die großen Denker der antiken Welt, Sokrates, Platon und Aristoteles über die Götterlehre ihres Volkes auch dachten, sie ahnten dennoch, daß unter diesem polytheistischen Zerrbilde manche Züge einer ursprünglichen Offenbarung verborgen liegen, welche älter als die historische Zeit sei und sie suchten den hellenischen Mythen so gut es gehen mochte, in ihren klassischen Werken

---

[1]) Job 29, 2—5.

da und dort einen ethischen Sinn abzugewinnen. Denn sie hielten es für eine thörichte Weisheit, dem Volke seinen väterlichen Glauben zu entreißen und ihm dafür gewagte Meinungen anzubieten, die ihre Urheber selbst nicht glücklich gemacht haben. Sie erhoben gegen die Sophisten zum Oeftern die Klage: daß sie durch ihre Spottreden auch die bürgerlichen Tugenden untergraben und dem Gemeinwesen selbst den Untergang bereiten. Jene alten Freidenker trugen auch in der That an dem Sturze der griechischen Freistaaten einen guten Theil der Schuld. Schon an ihren allmäligen Zerfall knüpften sich noch andere Verhängnisse, die der letzte Aristoteliker [1]) uns in der Klage schildert: daß alle höhere Bildung und Philosophie, Tugend, Freundschaft und Treue, alle Künste und Wissenschaften, die Gott den Menschen zum Troste geschenkt und deren Vervollkommnung so viele Jahrhunderte gekostet habe, zu seiner Zeit so völlig untergegangen und verschwunden seien, daß von Vielem nur Schatten noch und Gespenster übrig geblieben seien. Das waren die natürlichen Folgen, welche die öffentliche Hintansetzung der Religion dem Staate schon zu einer Zeit brachte, als noch die falschen Götter in den Tempeln und Hainen thronten und unter ihrer Herrschaft die Völker in der Finsterniß und im Schatten des Todes saßen [2]) und dennoch hatte schon damals der religiöse Glaube diese immense Bedeutung für den Bestand des mit ihm auf das Engste verbundenen sozialen Gesammtlebens! Seit jenen Tagen ist aber die lichte Sonne des Christenthums über die Welt aufgegangen und

---

[1]) Simplic. Comment. in Epicteti Enchir. 8.

[2]) Luc. 1, 79.

durch Gottes unendliche Erbarmung die Religion der göttlichen Wahrheit und Liebe zum Gemeingut der Völker geworden; wird sie von ihnen verkannt, verachtet und verabschiedet, dann geht ein solches Volk eine ungeheure Schuld in den Augen der göttlichen Gerechtigkeit ein und die Folgen und sicheren Strafen müssen auch um so schneller und wuchtiger über dasselbe einbrechen, als die Schuld des Leichtsinnes und Undankes größer ist, womit es das höchste Gut des Lebens dem verlornen Sohne gleich verschleudert hat. Und klagen nicht schon jetzt die tiefer blickenden und bewährten Freunde des Vaterlandes mit Grund: daß unter der Herrschaft der überhandnehmenden materiellen Lebensanschauung und Bestrebung die ideale Seite unseres Daseins in Wissenschaft, Kunst und Religion immer mehr überschüttet und begraben werde? daß unsere nationalen Tugenden, welche der Schweiz in der ganzen Welt einst so hohen Ruhm eingetragen, daß Wahrhaftigkeit, gerader und rechtlicher Sinn, Ehrlichkeit und Treue in Wort und That, immer mehr zusammenschwinden, mannhafter Freimuth, Charakterstärke, die Fähigkeit der Aufopferung für die Familie und das Vaterland und für alle hohe Zwecke des Lebens immer seltener werden? daß die aufzehrende Genußsucht, das Gift des blasirtesten Unglaubens, eine verkehrte Jugenderziehung, deren Grund in der Abkehr von Gott und dem Christenthum liegt, am meisten dazu beitrage, ein schwaches Geschlecht heranzuziehen und die Kluft zwischen Wissen und Thun, zwischen Kraft des Verstandes und Kraft des Charakters, zwischen der Genußsucht und dem unzureichenden Vermögen, zwischen den Reichen und Armen immer klaf-

fender auszubilden? Der Historiker Tacitus hat Jahrhunderte vorher auf ähnliche Gründe hin den künftigen Untergang des römischen Reiches verkündet und das endliche Schicksal unseres Vaterlandes kann für Niemanden ein Räthsel sein vorausgesetzt, daß es der vereinenden Macht gelingen sollte, den christlichen Glauben im Herzen unseres Volkes noch mehr abzuschwächen und am Ende auszutilgen, wenn es ihr gelingen sollte, die katholische Kirche aus der bürgerlichen Gesellschaft zu verbannen, wo sie seit der frühesten Vorzeit ihren belebenden und stärkenden Einfluß auf die Erhaltung und Pflege christlicher Gesinnungen und Sitten wie überall so auch in den Gebieten der schweizerischen Eidgenossenschaft in so hervorragender Weise ausgeübt hat und noch immer auszuüben beflissen ist.

Diese nun so schwer mißkannte und verfolgte Kirche hat durch ihre heiligen Glaubensboten die christliche Religion schon in den ersten Zeiten des Christenthums von Rom her über den Septimer nach Chur-Rhätien getragen und am Fuße der Valeria im Walliserlande wohl früher noch gegründet als unter Diokletian die Helden der thebäischen Legion zu Agaunum das Bekenntniß des christlichen Glaubens mit ihrem Blute besiegelten. Sie hat von den uralten Bischofssitzen zu Genf und Aventicum ringsum die Ufer des Lemansee's und bis in die entlegenern Thäler und Ebenen den Bewohnern die Freudenbotschaft der Erlösung gebracht und zu Vindonissa an der Aare das junge Reis der bischöflichen Hirtengewalt gepflanzt, das aus den Trümmern der zerstörten Stadt sich hinübergerettet nach Constanz, wo es zum großen Fruchtbaum ausgewachsen, den gläubigen Völ-

kern im weiten Umkreise unter seinen Aesten die Früchte der Erlösung und das lebendige Wasser der himmlischen Gnade bis auf unsere Tage bot. Sie war es, welche den Raurachern die ersten Bischöfe sandte, deren Nachfolger dem Untergang von Kaiseraugst entronnen, später in Basel ihren Lehrstuhl errichtet und an dem Emporblühen dieser Metropole in den Wissenschaften, im Handel und Wohlstand einen so großen Antheil genommen haben. Allein ihr beseligender Einfluß beschränkte sich nicht bloß auf diese altberühmte Bischofsstadt, er dehnte sich in weitem Umkreise bis in's Oberelsaß und von den Ufern des Rheines bis in die Thäler des Jura aus, dessen katholische Bewohner unter dem Hirtenstabe einst so glücklich, in unseren Tagen der Welt das Schauspiel so schwerer Prüfungen, aber auch ihrer standhaften Treue im katholischen Glauben bieten. Von der Hand der Kirche geleitet ist von Irland her an der Seite seines Lehrers Kolumban der heilige Gallus über Gallien und Austrasien an den Bodensee und hinauf an die Vorberge des hohen Alpensteines gezogen, wo er das Kloster St. Gallen gründete, welches zwölfhundert Jahre lang im innigen Bunde mit der christlichen Religion die geistige Bildung und Kultur in der Schweiz und weit über Deutschlands Grenzen hinaus verbreitet und Hirtenstab und Scepter in seiner Hand vereinigend das ihm untergebene Volk so glücklich und mit seltener Unterbrechung so friedlich geleitet hat. Und könnten die seligen Stifter der alten Kirche St. Verena von Zurzach, die frommen Dynasten und Gründer der Stifte von Muri und Wettingen, die Grafen von Habsburg und von Lenzburg und ihre Nachkommen und vielverzweigten Agnaten die

Grenzen der Ewigkeit überschreitend zu uns herüberkommen und Augenzeugen sein von den Verwüstungen, welche der Kirche ihrer einstigen Liebe und Hochverehrung im Aargau wiederfuhren und vernähmen sie die Plane vollständiger Unterdrückung, von denen sie neuestens bedroht wird, und würden sie die Seufzer und Klagen des gläubigen Volkes hören, welches Gericht würden sie über die Urheber solcher Bedrängnisse halten? Während so viele Jahrhunderte lang das katholische Volk im Aargau der Kirche treu verblieb und von ihrer Mutterhand auf dem Wege des Heiles geleitet war, ist es mit Nichten weder in seiner Kultur, noch in seinem Wohlstand, noch in seiner Freiheit im Rückstande geblieben, gegentheils hat es heute noch hierin den Vergleich mit jeder andern Völkerschaft nicht zu scheuen. Das Sakrilegien-Gesetz des alten Roms lautete:[1]) „Wer heiliges oder an heiliger Stätte hinterlegtes Gut gestohlen oder geraubt hat, soll wie ein Vatermörder (mit dem Tode) bestraft werden!“ Allein es gibt ein Gut, das unendlich höher steht, als Geld und Grundbesitz und das ist jenes Gut von ewigem Werth, das Christus in der Religion göttlicher Wahrheit und Gnade dem Menschen geschenkt und als die kostbarste Hinterlage seiner Kirche zur Obhut und Verwaltung anvertraut hat. Dieses Gut verleiht der Seele das wahre Licht und Leben; wer es einem einzigen Menschen zu rauben wagt, ist ein Seelenmörder und trägt derjenige eine geringere Schuld, der sich unterfängt, es einem ganzen Volke zu entreißen?

---

[1]) Bei Cicero de legib. II. 9. 22. „Sacrum sacrove commendatum qui clepserit rapsitque, parricida esto.“

In der That, hochgeehrte Herren, haben die aargauischen Behörden den endlichen Zielpunkt ihrer vieljährigen Bestrebungen durch die jüngsten Beschlüsse mit hüllenloser Offenheit der Welt vorgelegt, der, wie wir nachgewiesen haben, nichts Geringeres als die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche im Kanton Aargau bezweckt, indem sie die rechtmäßige Verfassung der Kirche durch eine staatliche Synodalverfassung beseitigen und die katholische Religionslehre für die Schuljugend durch Einführung einer Staatsreligionslehre verdrängen wollen. Im vollsten Widerspruche mit den Bestimmungen der alten und neuen Verträge und Verfassungsurkunden, welche bis auf die neueste Zeit den aargauischen Katholiken den ungeschmälerten Fortbestand ihrer Religion und Kirche gewährleistet haben, wird dort über diese wie über eine Staatsdomäne willkürlich verfügt von einer Mehrheit, welche principiell und faktisch der katholischen Kirche feindlich gesinnt ist. Wir legen daher gegen eine derartige Vergewaltigung eines ganzen Volkes unseren feierlichen Protest ein vor dem Angesichte Gottes, der alle Dinge weiß, vor der ganzen katholischen Kirche, welche die aargauischen Katholiken zu ihren Kindern zählt, vor der gesammten gesitteten Welt, welche das beschriebene Spiel, das mit einem braven Volke so ungescheut getrieben wird, mit gerechter Entrüstung vernehmen wird. Wir bitten den Allmächtigen zugleich mit der vollen Inbrunst unseres Herzens, daß er nach der Größe seiner Erbarmung diese Tage schwerer Prüfung abkürze, dem bedrängten Volke Hilfe von Oben bringe, es von allen ungesetzlichen Schritten zurückhalte, die Urheber dieser Leiden

aber durch das Mittel seiner Gnade oder seiner Heimsuchungen zu besseren Gesinnungen und zur Gerechtigkeit zurückführe. Ihnen endlich

Hochgeehrte Herren,

Präsident und Bundesräthe!

legen wir die dringende Bitte vor: zur Abwendung so großen Unrechtes wie zur Wahrung der Ehre des schweizerischen Vaterlandes für die bedrängten aargauischen Katholiken Ihre hohe Dazwischenkunft in dem Sinne eintreten zu lassen, daß entweder durch das unmittelbare Einschreiten Ihrer hohen Behörde oder nöthigenfalls durch eine Beschlußnahme der hohen Bundesversammlung selbst die aargauischen Kantonsbehörden veranlaßt und angehalten werden:

1. Die großräthlichen Beschlüsse vom 27. September 1871 betreffend die Lostrennung Aargau's vom Bisthum Basel und vom 28. November gl. J. betreffend die Trennung des Staates von der Kirche auf sich beruhen zu lassen;

2. den feierlich geschlossenen und „auf immerwährende Zeiten" gültigen Bisthums-

vertrag (vom 26. März und vom Dezember 1828) gebührend aufrecht zu erhalten und den in ihm stipulirten Verpflichtungen in allen Theilen getreu nachzukommen.

Mit vollkommener Hochachtung

ergeben

Im Jänner 1872.

Die schweizerischen Bischöfe:

† **Joseph Petrus**, Bischof von Sitten.
† **Stephan**, Bischof von Lausanne und Genf.
† **Nikolaus Franziskus**, Bischof von Chur.
† **Karl Johann**, Bischof von St. Gallen.
† **Eugen**, Bischof von Basel.
† **Stephan**, Bischof von Bethlehem, Abt von St. Moriz.
† **Kaspar**, Bischof von Hebron, Weihbischof in Genf.
† **Kaspar**, Bischof von Antipatris, Weihbischof in Chur.

Wir fügen hier zum Schluſſe noch die feierliche Verwahrung des Tit. Herren Biſchofs von Baſel vom 27. November 1871 an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau an, für welche unſere gegenwärtige Denkſchrift eine einläßliche Begründung bildet. Dieſelbe lautet:

Der Biſchof von Baſel

an den

Tit. Grossen Rath des Kantons Aargau.

Tit.

Es iſt für mich eine ſchwere Pflicht, Angeſichts der Beſchlußnahme Ihrer Tit. Behörde vom 27. September abhin nochmals in Hochderen Verſammlung mich vernehmen zu laſſen, und zwar mit dem Worte ernſter Verwahrung; allein die ſchwere Pflicht bleibt dennoch Pflicht, und ſelbſt die Ausſichtsloſigkeit entbindet nicht davon.

Ich muß alſo nochmals, und zwar mit feierlicher Proteſtabgabe, vor Hochihnen mich ausſprechen, ſowohl gegenüber der durch Großrathsdekret vom 27. September „im Grundſatze" beſchloſſenen Trennung von Kirche und Staat, als auch gegenüber den hiemit zuſammenhängenden, von der hohen Regierung in ihrer Berichtſchrift vom 16. Auguſt gl. J. geſtellten Anträgen, wie ſie auf dem Traktanden-Verzeichniß für die gegenwärtige Großrathsſitzung ſtehen.

Ich lege Verwahrung ein

gegen diese Trennung zwischen Staat und Kirche, d. h. gegen dieses unbegründete und gewaltsame Herauswerfen der Kirche aus allen berechtigten Sphären, in denen sie bis anhin vermöge ihrer eigenen Idee und Organisation, und zugleich gestützt auf die aargauische Verfassung entweder frei sich zu bewegen und zu wirken, oder doch (in etlichen Gebieten gemischter Natur) einen Antheil an Einfluß und Wirksamkeit zu üben beanspruchen durfte;

gegen dieses einseitige Zerschneiden eines heiligen Bandes, das, dogmatisch besiegelt und wesentlicher Bestandtheil von jeher des katholisch-kirchlichen Organismus, den Hirten mit seiner von Gott anvertrauten Heerde vereint;

gegen den willkürlichen Abbruch eines feierlichst zwischen dem Kanton und dem hl. Stuhle geschlossenen Vertrages, als einen Akt, der, weil „grundsätzlich" in Aussicht genommen und sohin beabsichtigt, in grellem Widerspruche steht zum Artikel I. der Uebereinkunft vom 2. Dezember 1828, allwo die Gültigkeit jenes Vertrages „auf immerwährende Zeiten" sanctionirt ist;

gegen die unehrenhafte Entziehung der konkordatsgemäßen Diözesanleistungen, womit auf die kränkendste Weise und ohne geringsten Rechtsgrund sowohl der Oberhirte des Bisthums Basel schwer geschädigt, als auch andere Würdenträger der Diözese benachtheiligt und unter ihnen sogar im treuen, langjährigen Dienste der Kirche und des Staates ergraute Männer der allernöthigsten Subsistenz beraubt würden:

endlich gegen alle und jede Beeinträchtigung der religiösen Freiheit, des kirchlichen Rechtes, namentlich auch auf die Schule, die Ehe und die christliche Bestattung, wie auch des Benefizialwesens, im Sinne der bedauerlichen Regierungsanträge vom 16. August, — und überhaupt gegen alle und jede Consequenzen, die auf Grundlage der verwerflichen Theorie des religions-, weil konfessionslosen Staates im Gebiete Ihres Kantons sich jetzt oder später wann immer möchten geltend machen.

Gegenüber all' diesen Uebeln und der katholischen Kirche und Religion zugedachten, „grundsätzlich" intendirten Unbilden und Rechtsverletzungen, und nebstdem speziell noch gegenüber der laut neuesten Regierungsverfügungen angehobenen Verfolgung der katholischen Geistlichkeit, um keines andern Grundes willen, als der von ihr bewiesenen Pflichttreue, erhebe ich also hiermit ein- für allemal die Stimme ernstlicher Verwahrung und lauten Protestes.

Ich reiche Ihrer hohen Versammlung, meine Herren! diese Verwahrung und diese Protestation ein

im Namen der allgemeinen, d. h. der ganzen katholischen Kirche, von welcher der aargauische Antheil meiner Diözese ein lebendig verbundenes Glied ist, was in der Kantonalverfassung durch die „Gewährleistung der katholischen Kirche", für den ihr angehörenden Bevölkerungstheil die legale Anerkenntniß fand, eine Anerkenntniß, welche sich auf die dieser Kirche wesentliche, d. h. vom Gottessohne und seinen Aposteln gegebene und von jeher bestandene Organisation beziehen muß; wenn diese darum im regierungsräthlichen Berichte vom 16. August als eine zerstörte angenommen

wird, indem ja dem Großen Rathe die Aufgabe zugedacht wird, diese Organisation („der Verband einer Kirchengenossenschaft mit den obern Kirchenbehörden") erst wieder zu ordnen", (S. 21, sub II.), so hat sich ein solcher Antrag schon selbst gerichtet;

ich protestire ferner im Namen des von mir verwalteten bischöflichen Amtes und der mir anvertrauten Diözese Basel, indem die Ihnen gestellten Anträge jenes herabwürdigen und verletzen, diese zerreißen und unterminiren;

im Namen der Gerechtigkeit und des Vertragsrechtes, welche beide durch einen den gestellten Regierungsanträgen entsprechenden Beschluß bis in's innerste Mark verletzt würden, mit der natürlichen Consequenz, daß nach solchem Beispiel von Oben die Achtung vor dem Recht und der Vertragsheiligkeit auch in weitern Kreisen und für andere Fälle erschüttert würde;

im Namen der eigenen aargauischen Verfassung, deren Artikel, vom Tit. Großen Rathe feierlichst beschworen, nach meinem Erachten keineswegs durch einfache Großrathsbeschlüsse abgeändert und noch weniger in's Gegentheil des beschworenen Sinnes gekehrt werden können;

im Namen der katholischen Geistlichkeit Ihres Kantons, welcher in jedem Fall die ganze Bürde ihrer Seelsorger- und Priesterpflichten verbleibt, durch die beantragten Beschlüsse aber eine Lage geschaffen würde, welche ihr fast stetig nur die Wahl zwischen Pflicht und Verfolgung stellte, daher weder ihres hohen Berufes würdig, noch überhaupt erträglich wäre;

im Namen des katholischen Volkes des Kantons Aargau, zur Wahrung von dessen Recht auf den unverkümmerten Glauben nach der Lehre seiner Kirche und auf eine katholische Erziehung der Nachwelt, zur Wahrung seines berechtigten organischen Zusammenhanges mit dem Papst und den Bischöfen, und mit seinem Bischofe speziell mit der allgemeinen katholischen Kirche und den schweizerischen Mitbrüdern gleichen Glaubens, und zur Wahrung der ihm angehörenden kirchlichen Institutionen;

im Namen der ganzen Menschheitsgeschichte, die seit Bestehen des Christenthums — Ein despotisch regiertes Land ausgenommen — ein so unerhörtes Faktum, wie es sich nun im Aargau realisiren soll, nicht kennt; im Namen des theuren schweizerischen Vaterlandes insbesondere und seiner Geschichte, die bis anhin den religionsbaaren, schließlich atheistisch werdenden Staat nicht kannten noch wollten, zumal jene Zeiten unserer vaterländischen Geschichte als die glorreichsten dastehen, in welchen die katholische Kirche durch ihre erhabene Lehre und ihren segensvollen Kult die Väter leitete und die Söhne zu guten Bürgern heranbildete;

endlich protestire ich gegen all' die besagten Anträge vom 16. August im Namen des konfessionellen Friedens, in welchen, sofern die jenen Anträgen entsprechenden Zustände sich wirklich gestalten sollten, ein fortwährender und unheilbarer Riß gethan würde, um so mehr, als die angedeuteten unnatürlichen und verderblichen Zustände dem katholischen Volke nur zwangsweise, durch die überwiegende Stimmenzahl der nicht-katholischen Mitbürger, aufgebürdet wären.

Hochgeehrteſte Herren! Ich habe hiemit meine bemühende Pflicht erfüllt. Ich will von allem Bitten Umgang nehmen. Wollen Sie Gerechtigkeit und Billigkeit üben, ſo ſagt Ihnen, in unbefangener Stimmung wenigſtens, Ihre eigene Einſicht und Ihr Gewiſſen, wie Sie zu entſcheiden haben. Ich vertraue mich, meine Freiheit, meine Rechte, das Wohl und Heil meiner theuren Heerde im Kanton Aargau, das wackere katholiſche Volk, deſſen Loos ich von Herzen bedaure, der Barmherzigkeit und den allweiſen Führungen des Herrn Himmels und der Erde. Seinem Allmachtſchutze empfehle ich die ſo herben Prüfungen entgegengehende Geiſtlichkeit des Aargau und ſo manche bedrohte kirchliche Anſtalt.

Mögen für alle traurigen Folgen ſolchen Beginnens, für alle Unbilden, Ungerechtigkeiten, Friedensſtörungen, Schädigungen im Zeitlichen und Ewigen, für ganze Pfarreien und alle Einzelnen, die ſchwere Verantwortung diejenigen auf ſich nehmen, deren Loſung zu ſein ſcheint, der katholiſchen Kirche keinen Frieden zu gönnen, und die es leider! nur zu leichtlich vermögen, auch manche Andere, die an ſich leidenſchaftsloſer wären, für ihre Pläne einzunehmen!

Halten Sie, Hochgeehrteſte Herren! mir den abgepreßten in dieſen Zeilen niedergelegten Schmerzensruf zu gut; er gibt ohnehin meine leidensvollen Gefühle nur in ſchwachem Nachhall wieder. Wie gern würde ich die Sprache größern Vertrauens, ja tief empfundener Erkenntlichkeit an Sie richten! Es liegt in Ihrer Macht mir dieſes zu ermöglichen. Gott helfe dazu!

Ich zeichne mit dem erneuerten Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit,

Hochgeachteste Herren!

Solothurn, den 27. November 1871.

Ihr dienstbereitwilligster

† Eugenius,
Bischof von Basel.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Einleitung 3

I. Die widerrechtliche Trennung des Staates von der Kirche und die Aufhebung der katholischen Kirchenverfassung im Aargau 10

1. Die einseitige und willkürliche Trennung des Staates von der Kirche im Aargau 12

2. Die Aufhebung der katholischen Kirchenverfassung durch die Aufstellung einer staatlichen Synodalverfassung für die katholischen Kirchgemeinden im Aargau . . 38

II. Die Beseitigung der katholischen Religionslehre für die Schuljugend durch Einführung eines staatlichen Religionsunterrichtes im Aargau 58

1. Die Einführung einer staatlichen Religionslehre für die Katholiken widerstreitet der unverletzlichen Satzung der katholischen Religion 60

2. Die Einführung einer staatlichen Religionslehre steht im grellsten Widerspruche mit der religiösen Freiheit des katholischen Volkes und mit der öffentlichen Wohlfahrt 72

Feierliche Verwahrung des Bischofs von Basel an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau 101
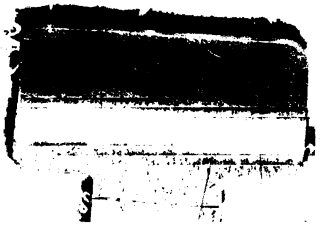
YC 113280